Der Zusammenhang im Strafprozeß

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen juristischen Fakultät

der

Bayerischen
Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

vorgelegt von

Franz Panzer
Assessor aus Fellheim

Approbiert am 17. Oktober 1930.

1930
Buchdruckerei Karl Döres, Erlangen, Jägerstraße 3
Telefon 2521

30:347

Referent: Universitäts-Professor Dr. August Köhler.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Schwiegereltern!

Verzeichnis der benutzten Literatur.

A. Lehrbücher.

Bennecke-Beling, Lehrbuch des deutschen Reichsstrafprozesses, 1900
Beling, Deutsches Reichsstrafprozeßrecht, 1928
Birkmeyer, Deutsches Strafprozeßrecht, Vorlesungen, 1898
Graf zu Dohna, Das Strafprozeßrecht, 3. Auflage 1929
Gerland, Der deutsche Strafprozeß, systematische Darstellung. 1927
Glaser, Handbuch des Strafprozesses, II. Band, 1885
v. Holtzendorff, Handbuch des deutschen Strafprozeßrechts, 2. Bd.
v. Kries, Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechts, 1892
Rosenfeld, Der deutsche Strafprozeß, ein Lehrbuch, 4. u. 5. Aufl. 1912
Ullmann, Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechts, 1893

B. Kommentare und erläuterte Handausgaben.

Daude, Die Strafprozeßordnung, 12. Aufl. 1925
Feisenberger, Strafprozeßordnung 1926
Hellwig, Jugendgerichtsgesetz, 1923
Kiesow, Jugendgerichtsgesetz, 1923
Löwe, Kommentar zur Strafpozeßordnung, 17. Aufl. 1927
Stenglein, Kommentar zur Strafprozeßordnung, 3. Aufl. 1898.

C. Zeitschriften und Entscheidungssammlungen.

Alsberg, Strafprozessuale Entscheidungen der Oberlandesgerichte, Bd. 1
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
Der Gerichtssaal, Bd. 37
Goltdammers Archiv für Strafrecht und Strafprozeß, Bd. 47, 62, 63
Juristische Wochenschrift 1924
Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern 1924

D. Verschiedenes.

Hahn, Materialien zur Strafprozeßordnung.

Inhaltsübersicht.

§ 1. Einleitung 7

I. Kapitel.

§ 2. Begriff des Zusammenhangs in den §§ 2 bis 5, 13 StPO. . . . 9

§ 3. Verbindung von zusammenhängenden Strafsachen. Ermessenssache, Zweckmäßigkeit. Einfluß des Zusammenhangs auf die Zuständigkeitsnormen der StPO. 11

A. Einfluß des Zusammenhangs auf die sachliche Zuständigkeit . 12

1. Fälle der Verbindung von zusammenhängenden Strafsachen (Stellung des Reichsgerichts in Bezug auf §§ 2, 4 StPO.) . 13

a) Die einzelnen Strafsachen sind noch bei keinem Gericht anhängig gemacht worden. 15
Die Stellung der Staatsanwaltschaft des Gerichts höherer Ordnung gegenüber der Staatsanwaltschaft des Gerichts niederer Ordnung: 16

1. Wenn sich die Staatsanwaltschaft des Gerichts niederer Ordnung noch nicht mit der für sie zuständigen Sache befaßt hat 16

2. wenn sie schon in der Sache die Zuständigkeit für sich in Anspruch genommen hat 16

b) Die zu verbindenden Straffälle sind schon bei Gerichten verschiedener Ordnung anhängig gemacht: 17

aa) Die Gerichte liegen im nämlichen Bezirk 17

bb) Sie liegen in verschiedenen Bezirken 18

2. Die Verbindung in den verschiedenen Prozeßstadien . . . 18

3. Die Verbindung in den einzelnen Instanzen 19
Ist es zulässig, eine Sache, die in erster Instanz anhängig ist, mit einer Sache, die in der Rechtsmittelinstanz schwebt, bei der letzteren verbunden anhängig zu machen? Die Folgen einer solchen Verbindung für die Zuständigkeit im Falle der Einlegung der Revision gegen ein solches Urteil 19

B. Einfluß des Zusammenhangs auf die örtliche Zuständigkeit . . 22

1. Der Streit der Meinungen um die Bedeutung des § 13 StPO. 23

2. Stadium des Prozesses bei der Verbindung 24

3. Das Verfahren bei der Verbindung und die einzelnen Fälle: 25

a) Die zu verbindenden Strafsachen sind noch bei keinem Gericht anhängig 26

b) Eine Sache ist bereits anhängig, die zu verbindende ist noch nicht zur Strafverfolgung gelangt 26

c) Mehrere Sachen sind bei verschiedenen Gerichten anhängig: 27

aa) Verbindung durch Vereinbarung der Gerichte . . . 27

bb) Verbindung durch Entscheidung des gemeinschaftlichen oberen Gerichts 28

4. Der einmal infolge der Verbindung begründete Gerichtsstand des Zusammenhangs kann nicht ohne weiteres aufgehoben werden 29
5. Unterschied zwischen §§ 2 ff. und § 13 StPO. 30
6. § 13 StPO. im Verhältnis zu den §§ 7 ff. StPO. 31

§ 4. Die Verbindung von zusammenhängenden Strafsachen nach § 237 StPO. 33
1. Begriff des Zusammenhangs im Sinne des § 237 StPO. . . 33
2. Die Antragsberechtigten und die Entscheidung des Gerichts 34
3. Stadium des Verfahrens bei der Verbindung 34
4. Verbindung in der Rechtsmittelinstanz 34
Der Einfluß bei Verbindung in der Berufungsinstanz auf das Rechtsmittel gegen ein solches Urteil 35

§ 5. Der Fall des § 266 StPO. 35

II. Kapitel.

§ 6. Wirkung der Verbindung von zusammenhängenden Strafsachen . 41

§ 7. Behandlung der verbundenen Strafsachen bei Wegfall oder Nichtbestehen des Grundes der Verbindung 44

III. Kapitel.

§ 8. Der Zusammenhang im Privatklageverfahren 45
A. 1. Verbindung mehrerer Privatklagen untereinander 45
2. Verbindung von Privatklagen mit öffentlichen Klagen . . . 46
B. Der Zusammenhang bei Verbindung von Privatklage und Widerklage 46

§ 9. Die Behandlung von zusammenhängenden Strafsachen im Jugendstrafverfahren 50
Zusammenhang von Strafsachen gegen Jugendliche mit solchen gegen Erwachsene. Wirkung der Verbindung in einem derartigen Falle 50

§ 10. Behandlung des Zusammenhangs von Preßdelikten mit anderen Straftaten. 56

§ 11. Der Strafbefehl und der Zusammenhang in Strafsachen 58

§ 12. Die Bedeutung des Zusammenhangs für den Kostenpunkt . . . 59

IV. Kapitel.

§ 13. Die Ablehnung der Verbindung von zusammenhängenden Strafsachen, die Trennung verbundener Strafsachen und ihre Wirkung auf den Fortgang des Verfahrens. 61

V. Kapitel.

§ 14. Die Rechtsmittel gegen die Entscheidung über die Frage der Verbindung und Trennung von zusammenhängenden Strafsachen . . 65

§ 1.
Einleitung.

„Quot sunt facta, tot sunt actiones et libelli et totidem sententiae requiruntur“ [1]). Es haben die einzelnen Strafsachen im allgemeinen ihre volle Selbständigkeit. Jede Sache erfordert ihr eigenes Verfahren im Strafprozesse und diesem gerade für die spezielle Strafsache eigentümlichen Prozesse darf nicht durch ein Verfahren, das sich gegen dieselbe Person wegen einer ihr weiterhin zur Last gelegten Straftat oder gegen eine andere Person wegen derselben strafbaren Handlung richtet, Abbruch getan werden.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, daß bei Anbringung einer Strafklage gegen eine Person oder im Laufe der Verhandlung ein Zusammenhang mit einer anderen Straftat zutage tritt. Daraus ergibt sich, daß trotz der Selbständigkeit der einzelnen Strafsachen zwischen ihnen ein Zusammenhang, eine Gemeinsamkeit, eine Konnexität bestehen kann. Es fragt sich nun, ob es nicht im Falle eines solchen Zusammenhangs besser und praktischer, überhaupt zweckmäßiger wäre, solche Strafsachen, die gemeinsame Beziehungen zueinander haben, in einem einzigen Verfahren verbunden zu behandeln. Es können dadurch Kosten und Mühen erspart werden, es erübrigt sich dann eine Reihe von weiteren Verhandlungen, die sich nur wenig oder fast gar nicht voneinander unterscheiden. Es ergeht ein einheitliches, richtig abgewogenes Urteil, während bei getrennter Behandlung der Fall eintreten kann, daß trotz der Gleichheit der Straftaten voneinander völlig verschiedene Urteile ergehen. Durch ein Zusammenziehen von miteinander in verwandten Beziehungen stehenden Fällen wird der Grundsatz, daß niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden darf, nicht verletzt. Denn die höhere Zuständigkeit gibt dem Angeklagten größere Garantien für eine gerechte Aburteilung als die niedere.

---

1) Glaser, Gerichtssaal, S. 82, Anm. 2.

Gegen eine Verbindung zum Zwecke gemeinsamer Verhandlung von zusammenhängenden Strafsachen spricht jedoch, daß durch ein derartiges Verfahren eine Sache zu sehr in die Länge gezogen werden kann, daß bei zwei Angeklagten der eine vielleicht eine längere Untersuchungshaft zu verbüßen hat, daß die Uebersicht erschwert wird und daß durch Verlängerung der Verhandlung u.a.m. die Parteirechte der einzelnen Beschuldigten geschmälert werden.

Daher ist es nicht möglich, eine Vereinigung von Strafsachen der Willkür des einzelnen dazu berufenen Organs zu überlassen. Die deutsche Strafprozeßordnung hat vielmehr aus solchen Erwägungen heraus Vorschriften über die gemeinschaftliche Verhandlung von zusammenhängenden Strafsachen erlassen. Allerdings sind diese Bestimmungen nicht in einem gemeinsamen Abschnitt behandelt, sondern unzweckmäßigerweise auseinandergerissen[1]). Dabei ist aber immer von dem Gesichtspunkt ausgegangen, daß jede einzelne Strafsache nach der für sie festgesetzten Norm und nach dem auf sie zutreffenden Verfahren behandelt werden muß und zwar solange bis durch einen ausdrücklichen Beschluß die Verbindung angeordnet wird. Im Gegensatz zu der deuschen Strafprozeßordnung geht die österreichische davon aus, daß die Vereinigung von zusammenhängenden Strafsachen die Regel sein soll. Eine abgetrennte Behandlung der einzelnen Sachen ist nur eine Ausnahme, die aber im Gesetz nicht verboten ist, sondern ausdrücklich begünstigt wird[2]). Vgl. §§ 55, 56, 57 der österr. StPO.

Die Bestimmungen der deutschen StPO. über die Vereinigung von zusammenhängenden Strafsachen beziehen sich nur auf die ordentlichen Gerichte, sodaß es nicht möglich ist, daß zwei Strafsachen, die einen Zusammenhang aufweisen, aber von denen die eine vor ein ordentliches, die eine vor ein Sondergericht gehört, verbunden werden können. Dies folgt schon aus § 3, Abs. 1 EGStPO. Es ist ebenso ausgeschlossen, daß die Bestimmungen über die Verbindung von Strafsachen vor den Sondergerichten selbst angewendet werden können. Denn eine derartige Erklärung über entsprechende Anwendung der betreffenden Vorschriften enthält die StPO. nicht. Jede der beiden Gerichtsbarkeiten, die ordentliche und die Sondergerichtsbarkeit, sind ausschließliche. Daher hat auch das Reichsgericht in Bd. 33, S. 405 entschieden, daß, wenn bei derselben Handlung Idealkonkurrenz verschiedener Gesetze vorliegt, deren Aburteilung teils zur Zu-

1) Bennecke-Beling, S. 89.
2) Glaser, Gerichtssaal S. 89.

ständigkeit der ordentlichen Gerichte, teils zur Zuständigkeit eines Sondergerichts gehört, jedes Gericht nur über den rechtlichen Gesichtspunkt entscheiden darf, für den es zuständig ist. Anders liegt der Fall, wenn durch eine Anordnung nach § 3, Abs. III EG. StPO. die Forst- und Feldrügesachen durch die Amtsgerichte in einem besonderen Verfahren verhandelt und entschieden werden. Durch eine solche Anordnung verlieren nicht die Amtsgerichte ihre Eigenschaft als ordentliche Gerichte, sie werden keine „Sondergerichte". Eine Vereinigung einer solchen Sache mit einer anderen Strafsache auf Grund des Zusammenhangs ist möglich. In Preußen z. B. ist eine Bestimmung gemäß § 3, Abs. III EG. StPO. getroffen worden. (§§ 20, 21 Forstdiebstahlgesetzes v. 15. IV. 78 i. d. Fassung v. 12. III. 24.) In Bayern verhandeln und entscheiden über die Forstrügesachen die Amtsgerichte ohne Zuziehung von Schöffen. (Art. 116 Forstgesetzes v. 28. III. 52 i. d. Fassung v. 4. VII. 96.) Bezüglich des Verfahrens in Forstrügesachen kommen dabei, soweit nicht das Forstgesetz etwas anderes bestimmt, die Vorschriften des GVG und der StPO. zur Anwendung (Art. 188). Demnach ist auch in Bayern eine Verbindung von Forststrafsachen mit anderen Strafsachen gestattet, da eine abweichende Bestimmung im Forstgesetz nicht getroffen ist.

I. Kapitel.

§ 2. Begriff des Zusammenhangs in den §§ 2 bis 5, 13 StPO.

Die Strafprozeßordnung spricht von „zusammenhängenden Strafsachen" oder vom „Zusammenhang" in den §§ 2 bis 5, 13, 237 und 388. § 3 definiert den Begriff des Zusammenhangs folgendermaßen:

> „Ein Zusammenhang ist vorhanden, wenn eine Person mehrerer strafbarer Handlungen beschuldigt wird, oder wenn bei einer strafbaren Handlung mehrere Personen als Täter, Teilnehmer, Begünstiger oder Hehler beschuldigt werden".

Das Gesetz unterscheidet somit zwischen zwei Fällen des Zusammenhangs, dem subjektiven Zusammenhang, auch Verbrechenskonkurrenz genannt, der gegeben ist, wenn ein und dieselbe Person mehrere realkonkurrierende Verbrechen (im allgemeinen Sinne) begangen hat, und dem objektiven Zusammenhang, oder der Verbrecherkonkurrenz, wenn bei einem Delikte mehrere Personen

als Täter, Teilnehmer usw. in Betracht kommen[1]). Das ist der sog. unmittelbare Zusammenhang. Daneben gibt es noch eine mittelbare Konnexität: z. B. A begeht in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken mit B einen Diebstahl. Sie sind beide Täter, Mittäter; daher objektiver Zusammenhang. B. hat aber allein noch einen Betrug begangen. Hier kann B zusammen mit A in einem einzigen Verfahren auch wegen dieses Betrugs abgeurteilt werden, mit dem A an und für sich gar nichts zu tun hat. Hier besteht ein mittelbarer Zusammenhang[2]). Oder: A hat ein Verbrechen I mit B und C — B ein anderes II mit D und E begangen; für die Strafsachen des B wegen I und II besteht subjektiver, für die Strafsachen des A wegen I und des B wegen I objektiver Zusammenhang: dadurch sind aber die Strafsachen des C wegen I, des D und E wegen II in mittelbaren Zusammenhang gebracht[3]).

Ein objektiver Zusammenhang im Sinne des § 3 StPO. ist nur dann vorhanden, wenn gegen mindestens zwei bekannte Personen auch tatsächlich das Verfahren eröffnet werden kann. Ein Verfahren gegen „Unbekannt" ist keine Strafsache im Sinne der StPO. und begründet daher keinen Zusammenhang nach § 3 StPO. Beispiel: In Lübeck wurde eine Schreibmaschine gestohlen. Gegen den Hehler aus Hamburg, der versuchte, sie in Mannheim zu verkaufen, wurde die Eröffnung des Hauptverfahrens vor der Strafkammer in Lübeck abgelehnt, weil der Dieb in L. noch nicht ermittelt werden konnte, somit ein Gerichtsstand des Zusammenhangs in L. nicht bestand, weil bezüglich des Diebstahls noch keine „Straftat" vorlag[4]).

Glaser[5]) nennt die subjektive Konnexität auch den äußerlichen, die objektive Konnexität den innerlichen Zusammenhang.

Wenn § 3 StPO. von mehreren Personen als Täter, Teilnehmer usw. spricht, so hat er nicht nur die Mittäterschaft im Auge. Denn der Mittäter fällt schon unter den Begriff des „Teilnehmers". Gemeint sind mit dem Worte „Täter" solche Fälle, wo der Tatbestand einer strafbaren Handlung von mehreren

---

1) Daß die Idealkonkurrenz nicht hieher gehört, ergibt sich ohne weiteres aus dem Begriff des Zusammenhangs selbst; denn im Falle der Tateinheit handelt es sich, wie der Name schon sagt, um eine einzige Tat, die eben auch deswegen nur in einem einzigen Verfahren behandelt und und abgeurteilt werden kann. Ist in einem Falle der Idealkonkurrenz das einheitliche Verfahren nicht eingehalten worden, so ist das entsprechende Mittel, um den richtigen Zustand herzustellen, die exceptio litis pendentis.

2) Löwe, S. 54. A. M. Geyer, S. 375.

3) Beisp. bei Glaser, S. 79.

4) Alsberg, S. 44.

5) Gerichtssaal, S. 84.

Personen verwirklicht wird, die sämtliche zwar mit dem Täterwillen, aber nicht in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken handeln, sondern als Alleintäter, jeder einzelne unabhängig von den anderen. Daher ist z. B. ein Zusammenhang im Sinne des § 3 StPO. auch dann vorhanden, wenn eine Schrift beleidigenden Inhalts von zwei Personen an verschiedenen Orten verbreitet wurde, ohne daß ein gemeinschaftliches Handeln im Sinne des § 47 StGB. vorliegt[1]). Es ist aber auch in solchen Fällen immer Voraussetzung, daß Einheit der Straftat vorliegt, die nicht durch die Gleichartigkeit der von mehreren Personen begangenen strafbaren Handlungen ersetzt werden kann. Wenn z. B. der verantwortliche Redakteur des „Anhalter Kuriers", der in Bernburg erscheint, in einem Artikel einen Dritten beleidigt, und nachher die in Dessau erscheinende „Volkszeitung für Anhalt" einen Abdruck dieses Artikels bringt, so handelt es sich im letzteren Falle um eine weitere selbständige Tat, es handelt sich auch um zwei verschiedene Schriften, in denen die inhalttich gleichartigen Beleidigungen enthalten sind. Bei dieser Sachlage kann man aber nicht von einem Gerichtsstand des Zusammenhangs reden, weil die „Einheit" der Tat nicht vorhanden ist[2]).

Der Begriff der zusammenhängenden Strafsachen in dem oben entwickelten Sinne bezieht sich in erster Linie auf die §§ 2 bis 5 und 13 StPO. Damit ist er aber auch für diese §§ erschöpfend geregelt. Eine Ausdehnung auf andere Fälle ist ausgeschlossen. Dies geht auch aus den Motiven zu § 7 des Entwurfs deutlich hervor:

> „Den Begriff des Zusammenhangs noch weiter zu fassen, als dies in § 7 geschehen ist, dafür schien ein Bedürfnis nicht vorzuliegen[3])".

Ueber die Bedeutung des Zusammenhangs im Sinne der §§ 237 und 388 StPO. wird später die Rede sein (§§ 4, 8 B).

§ 3. Verbindung von zusammenhängenden Strafsachen. Ermessenssache, Zweckmäßigkeit. Einfluß des Zusammenhangs auf die Zuständigkeitsnormen der StPO.

Die Verbindung von zusammenhängenden Strafsachen ist im deutschen Strafprozeß, wie eingangs erwähnt wurde, nicht

1) RGSt. 25, S. 15 ff.
2) RGSt. Bd. 42 S. 133.
3) Hahn, Materialien zur StPO.

unbedingt notwendig, im Gegenteil, jede Sache ist einzeln und getrennt von den anderen zu behandeln solange, bis durch einen Beschluß die Vereinigung angeordnet wird. Es ist daher jeweilig in das Ermessen des Gerichts gestellt, ob es zusammenhängende Strafsachen verbinden oder getrennt behandeln will. Maßgebend sind dabei immer Gründe der Zweckmäßigkeit. Ob die Verbindung zweckmäßig ist, hat der Richter nach seinem Ermessen in jedem einzelnen Falle nach der konkreten Sachlage zu entscheiden. Es hat also z. B, ein wegen Hehlerei Angeklagter keinen verfahrensrechtlichen Anspruch darauf, daß sich das Strafverfahren gleichzeitig auch gegen den Haupttäter richtet[1]). Es kann jedoch auch der Richter nicht einfach eine Verbindung herstellen, um mehrere Strafsachen schneller und in einer einzigen Hauptverhandlung erledigen zu können, sondern es muß immer auch tatsächlich ein Zusammenhang im objektiven oder subjektiven Sinne, ein unmittelbarer oder mittelbarer zwischen den einzelnen Straftaten gegeben sein.

Ist nun ein Zusammenhang zwischen mehreren Sachen vorhanden, so können sie verbunden in einer einheitlichen Verhandlung erledigt werden. Dabei darf, um eine solche Einheit der Verhandlung zu ermöglichen, von den Vorschriften der StPO. über die Art des Verfahrens bei einzelnen Sachen und über die Zuständigkeit abgewichen werden. Danach hat die StPO. einem Gericht, das an und für sich nur für eine einzige Straftat sachlich oder örtlich zuständig wäre, vermöge des Zusammenhangs auch die sachliche oder örtliche Zuständigkeit für die übrigen Straffälle verliehen. Der Zusammenhang übt also insofern einen Einfluß auf die Zuständigkeitsnormen der StPO. aus, als er eine Verschiebung der gesetzlichen Kompetenzordnung zuläßt. Die Verschiebung wirkt sowohl auf die sachliche wie auf die örtliche Zuständigkeit verschieden ein.

A. Einfluß des Zusammenhangs auf die sachliche Zuständigkeit.

Maßgebend sind die §§ 2 und 4 StPO. § 2 bestimmt:

„Zusammenhängende Strafsachen, welche einzeln zur Zuständigkeit von Gerichten verschiedener Ordnung gehören würden, können verbunden bei demjenigen Gericht anhängig gemacht werden, welchem die höhere Zuständigkeit beiwohnt".

Das Gesetz spricht von Gerichten verschiedener Ordnung. Der Fall, daß mehrere zusammenhängende Strafsachen vor dasselbe

1) RGSt. Bd. 54, S. 107.

Gericht gehören, ist in § 237 StPO. erwähnt und gilt nur für das Hauptverfahren. Hinsichtlich des vorausgehenden Verfahrens findet sich in der StPO. keine Bestimmung. Jedoch ist wohl auch für dieses Verfahren ohne weiteres anzunehmen, daß die Staatsanwaltschaft die Verbindung der einzelnen Sachen durch gleichzeitige oder sukzessive Klageerhebung beantragen kann. Das Gericht hat dann nach freiem Ermessen zu entscheiden, ob die Verbindung Platz greifen soll oder nicht. Eine solche Beschlußfassung steht dem Gericht auch noch bei der Beratung über die Eröffnung des Hauptverfahrens zu, wenn die Staatsanwaltschaft einen entsprechenden Antrag gestellt hat. Dabei ist es nicht notwendig, daß eine etwaige Voruntersuchung sich auf alle zu verbindenden Fälle erstreckt hat[1]).

1. In den §§ 2 und 4 StPO. werden zwei Fälle unterschieden, hinsichtlich derer eine Verbindung von zusammenhängenden Straftaten zulässig ist. Bei beiden Fällen muß es sich aber um Gerichte von ungleicher sachlicher Zuständigkeit handeln. Dann ist die Möglichkeit gegeben, daß das Gericht höherer Ordnung für solche Sachen zuständig wird, die an sich vor ein Gericht niederer Ordnung gehören würden. Dabei ist immer zu bedenken, daß das Gesetz nur die Möglichkeit einer einheitlichen Verhandlung zuläßt und daß es stets eines Anstoßes bedarf, um den Stein ins Rollen zu bringen, d. h. um eine Verbindung herbeizuführen, da im anderen Falle die einzelnen Sachen getrennt behandelt werden würden. Immer nur das Gericht höherer Ordnung ist berufen, im Falle eines Zusammenhangs mehrere Strafsachen an sich zu ziehen. Einem Gericht niederer Ordnung kann diese Befugnis nicht zugesprochen werden[2]). Dabei ist unter „Gericht höherer Ordnung" oder, wie es in § 2 StPO. heißt, unter einem Gericht, welchem die höhere Zuständigkeit beiwohnt, nicht ein Gericht höherer Instanz zu verstehen. Es handelt sich vielmehr immer um Gerichte der ersten Instanz, denen nur kraft ihrer Zuständigkeit zur Aburteilung schwererer Verbrechen eine höhere Ordnung eingeräumt wurde. So unterscheidet die heutige StPO. vier „Ordnungen": Amtsgerichte (mit und ohne Schöffen), Schwurgerichte, Oberlandesgerichte und das Reichsgericht. Jedem dieser verschiedenen Gerichte wohnt eine höhere Zuständigkeit im Sinne des § 2 StPO. in der Weise bei, daß je nach der Schwere der einzelnen Straftaten das eine oder das andere zur Verfolgung und Aburteilung zuständig ist. Ein jedes dieser einzelnen Gerichte kann im Falle eines Zusammenhangs gemäß § 2 StPO. die Ver-

1) Glaser, Gerichtssaal S. 94.
2) Löwe, S. 52,

bindung mehrerer Straftaten anordnen. Dann ist es auch für die an und für sich nicht zu seiner Zuständigkeit gehörenden leichteren Strafsachen zur Entscheidung berufen.

Es kann also auch das Reichsgericht Sachen, die eigentlich vor ein Gericht niederer Ordnung gehören würden, kraft des Zusammenhangs in seinen Kompetenzbereich ziehen. Dies ist in den Motiven zur StPO. (§ 148) ausdrücklich erwähnt:

> „Nach den Bestimmungen des Abs. I können im Falle eines Zusammenhangs mehrerer Straffälle solche Sachen, welche an sich vor ein Gericht niederer Ordnung gehören, zur Entscheidung eines Gerichts höherer Ordnung gebracht werden. Demzufolge kann ein bei dem Reichsgericht anhängiges Strafverfahren auch auf solche Strafsachen erstreckt werden, welche nicht zu den seiner ausschließlichen Gerichtsbarkeit vorbehaltenen gehören."

In der Reichstagskommission war man nicht allgemein dieser Ansicht. Die einen wollten das Reichsgericht als Gericht erster Instanz für ein Ausnahmegericht erklären, andere hielten es für unangemessen, daß das Reichsgericht derart seine Zuständigkeit erweitere. Es wurde daher zunächst auch ein Antrag angenommen dahingehend, daß das Reichsgericht zwar für Fälle der Begünstigung des Hoch- oder Landesverrats zuständig sein solle, daß sich seine Zuständigkeit aber nicht auf noch andere strafbare Handlungen erstrecken darf. Jedoch wurde dieser Antrag später wieder zurückgezogen „in der Erwägung dessen, daß durch die Abstimmung bereits konstatiert sei, daß die Majorität der Kommission die in den Motiven zur StPO. aufgestellte Meinung nicht teile". (164. Sitzung, Prot. S. 2) v. Schwartze in Handbuch des deutschen Strafprozeßrechts" 1. Bd. S. 531 ff. äußert sich dazu folgendermaßen: „Man braucht bei Lösung der Frage (— ob die Kompetenz des Reichsgerichts im Falle des Zusammenhangs eines ihr zugewiesenen Verbrechens mit einem anderen Delikte auch auf letzteres sich erstrecke —) nicht von einem „Ausnahmegericht" zu sprechen, sondern soll sich nur an die einfache Tatsache halten, daß diese Verbrechen mit Rücksicht auf ihre singuläre Natur aus den allgemeinen Kompetenzbestimmungen ausgeschieden und einem besonderen Gerichtshofe überwiesen worden sind, und daß das hier eintretende Verfahren ebenfalls ein anderes ist, als das für die übrigen schweren Verbrechen geordnete. Indem diese Ausnahmen ihre Rechtfertigung in jener singulären Natur der Verbrechen finden, kann konsequenterweise die Kompetenz nicht auf Delikte ausgedehnt werden, welche zu dieser besonderen Kategorie nicht gehören.

Die Verbindung zusammenhängender Delikte in derselben Verhandlung und Aburteilung ist durch praktische Nützlichkeitsrücksichten empfohlen, — in keiner Weise aber ist sie eine wesentliche Prozeßvorschrift —; ihre Nichtzulassung ist daher nicht als ein Eingriff in die Grundformen des Verfahrens aufzufassen." Allein das ändert nichts an der herrschenden und m. E. richtigen Meinung, daß das Reichsgericht als Gericht erster Instanz zu den ordentlichen Gerichten gehört und ihm daher ebenso wie den anderen ordentlichen Gerichten die Möglichkeit gegeben ist, Strafsachen, die an und für sich vor ein Gericht niederer Ordnung gehören würden, im Falle des Zusammenhangs mit einer beim Reichsgericht anhängigen Sache zu verbinden[1]). Eine begründete Annahme, daß das Reichsgericht ein Ausnahmegericht sei, findet sich nirgends im Gesetz, weder in der StPO. selbst, noch im GVG.

Nach diesen Ausführungen über die Stellung des Reichsgerichts im Rahmen der §§ 2 ff. StPO. kommen wir zu dem eingangs unter 1. aufgestellten Satz zurück, daß in der StPO. zwei Fälle der Verbindung von zusammenhängenden Strafsachen unterschieden werden:

a) Die einzelnen Strafsachen sind noch bei keinem der verschiedenen sachlich zuständigen Gerichte anhängig gemacht worden. Diesen Fall behandelt § 2 StPO. Die Staatsanwaltschaft kann hier bei Anbringung der öffentlichen Klage oder bei Einreichung der Anklageschrift sich gleich an dasjenige Gericht wenden, welchem die höhere Zuständigkeit beiwohnt. Sie hat zuvor die Frage der Zweckmäßigkeit einer eventuellen Verbindung zu prüfen. Das Gericht ist jedoch an diese Prüfung seitens der Staatsanwaltschaft nicht gebunden, sondern es hat erneut selbstständig die Frage zu untersuchen, ob aus Gründen der Zweckmäßigkeit eine Verbindung angeordnet werden soll oder nicht. Dabei hat es stets im Auge zu haben, daß im Falle einer Vereinigung dem Angeklagten nicht zuviel hinsichtlich seiner Rechte Abbruch getan werden soll, obwohl es natürlich andrerseits zu einem Verbindungsbeschluß kommen kann, trotzdem dabei der Angeklagte vielleicht eines Beweismittels verlustig geht. Auf keinen Fall braucht das Gericht dem Antrag der Staatsanwaltschaft stattzugeben. Es ist jederzeit berechtigt, die Abtrennung der Sachen im Falle der Verneinung der Zweckmäßigkeit anzuordnen. Kommt das Gericht zu der Ueberzeugung, daß ein Zusammenhang gar nicht vorhanden ist, so m u ß es die Trennung anordnen. RGSt. Bd. 52, S. 140 a. E.

1) Vgl. Löwe, S. 1098 und die dort angeführten Schriftsteller.

Wenn bei dem Gericht höherer Ordnung bereits eine Sache anhängig ist, so kann die Staatsanwaltschaft auch noch durch eine Nachtragsklage die Verbindung dieser mit einer zusammenhängenden Sache beantragen, die an und für sich vor ein Gericht niederer Ordnung gehört, aber noch nicht anhängig gemacht ist. Dabei macht es keinen Unterschied, daß die bei dem Gerichtsstand des Zusammenhangs zu erhebende Klage vor ein Gericht anderer örtlicher Zuständigkeit gehören würde. Es muß aber in einem solchen Falle immer noch die Möglichkeit gegeben sein, daß die verbundenen Sachen in einer einheitlichen Verhandlung entschieden werden können. Es ist sonach die Verbindung nicht mehr möglich, wenn in dem zur Zuständigkeit des Gerichts höherer Ordnung gehörenden Straffalle bereits ein Urteil erlassen worden ist.

Das Gericht „höherer Ordnung" ist das Schwurgericht vor dem Amtsgericht (mit oder ohne Schöffen), das Oberlandesgericht vor dem Schwurgericht und das Reichsgericht vor dem Oberlandesgericht.

Bezüglich der Entschließungen der einzelnen Staatsanwaltschaften ist noch folgendes zu beachten: Will die Staatsanwaltschaft das Gericht höherer Ordnung vor diesem Gericht eine Klage erheben, für welche an und für sich die Staatsanwaltschaft eines anderen Gerichts zuständig wäre, so sind folgende Fälle zu unterscheiden:

1. Solange die Staatsanwaltschaft des niederen Gerichts sich mit der Strafsache, die zur Zuständigkeit dieses Gerichts gehören würde, noch nicht befaßt hat, steht der Staatsanwaltschaft des höheren Gerichts das Recht zu, diese Sache ohne weiteres an sich zu ziehen und vor das Gericht höherer Ordnung zu bringen, ohne mit der niederen Staatsanwaltschaft irgendwie ins Benehmen zu treten.

2. Hat sich dagegen einmal die niedere Staatsanwaltschaft mit der Sache befaßt, so kommt es darauf an, ob die Staatsanwaltschaft des Gerichts höherer Ordnung zugleich die vorgesetzte Behörde der niederen Staatsanwaltschaft ist. Ist das der Fall, so ist kraft des Rechtes der Aufsicht und Leitung die höhere Staatsanwaltschaft gemäß § 147 GVG. berechtigt, die Sache an sich zu ziehen, da sie als vorgesetzte Behörde maßgebend ist. Handelt es sich dagegen um den Fall, daß die höhere Staatsanwaltschaft nicht die Vorgesetzte der niederen ist, so muß die erstere entweder von ihrem Vorhaben abstehen, oder sie kann nach § 143, Abs. III GVG. den beiden streitenden Staatsanwaltschaften vorgesetzten Beamten zur Entscheidung anrufen oder in Ermangelung eines solchen den Oberreichsanwalt.

b) Der zweite Fall der Verbindung von zusammenhängenden Strafsachen ist der, daß die einzelnen Sachen, die verbunden werden sollen, bereits bei Gerichten verschiedener Ordnung anhängig gemacht worden sind. § 4 StPO. bestimmt für einen solchen Fall:

„Eine Verbindung zusammenhängender oder eine Trennung verbundener Strafsachen kann auch nach Eröffnung der Untersuchung auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten oder von Amts wegen durch gerichtlichen Beschluß angeordnet werden.

Zuständig für den Beschluß ist dasjenige Gericht, zu dessen Bezirk die übrigen Gerichte gehören. In Ermangelung eines hiernach zuständigen Gerichts erfolgt die Beschlußfassung durch das gemeinschaftliche obere Gericht."

Unter dem Begriff: „nach Eröffnung der Untersuchung" ist zu verstehen, daß in all den Fällen, in denen eine Voruntersuchung stattfindet, die Eröffnung dieser, in den übrigen Fällen die Eröffnung des Hauptverfahrens maßgebend sein soll.

Um eine Verbindung nach § 4 StPO. herbeizuführen, bedarf es keines Antrags, sondern das Gericht kann auch von Amts wegen einen derartigen Beschluß fassen. Entscheidend für den Beschluß ist das Ermessen des Gerichts und Gründe der Zweckmäßigkeit. Der Angeklagte hat niemals einen gesetzlichen Anspruch darauf, daß z. B. eine andere Person als Mitangeklagter vorgeladen und vernommen wird[1]) oder daß ein Mitangeklagter als Zeuge aufzutreten hat[2]). Dieser letztere Fall ist sowieso ausgeschlossen, da niemand zugleich Beschuldigter (Angeschuldigter oder Angeklagter) und Zeuge sein kann[3]). Zur Antragstellung sind die Staatsanwaltschaft und der Angeschuldigte berechtigt.

Hinsichtlich der Zuständigkeit der Gerichte zur Entscheidung über die Verbindung ist zu unterscheiden:

aa) Die mit den Sachen befaßten Gerichte liegen im nämlichen Bezirk, z. B. nach der früheren Einteilung der verschiedenen Ordnungen der Gerichte Strafsachen, welche teils vor das Landgericht, teils vor das Schöffengericht desselben Landgerichtsbezirks gehören. Nach dem heutigen Stand der Gesetzgebung sind die Strafkammern nur noch als Berufungsgerichte angesehen, eine Zuständigkeit als Gericht erster Instanz kommt ihnen nicht mehr zu, ausgenommen sind die bei den Landgerichten gebildeten Schwurgerichte. Es kann der Fall eintreten, daß der Bezirk eines Schwurgerichts mit dem Bezirke eines Schöffengerichts zusammen-

1) RGSt. Bd. 52, S. 138.
2) RGSt. Bd. 6, S. 279.
3) RGSt. Bd. 52, S. 138.

fällt. Insofern paßt der Ausdruck in § 4, Abs. II StPO.: „dasjenige Gericht, zu dessen Bezirk die übrigen Gerichte gehören", nicht mehr. Aber das Gesetz will damit lediglich sagen, daß das Gericht höherer Ordnung, in diesem Falle das Schwurgericht, zur Beschlußfassung über die Verbindung zuständig sein soll, wenn das Gericht niederer Ordnung, das Schöffengericht, seinem Bezirke angehört[1]). Das Gericht höherer Ordnung kann kraft seiner Stellung Strafsachen auf Grund des Zusammenhangs ohne weiteres an sich ziehen, auch wenn diese an und für sich zur Zuständigkeit des Gerichts niederer Ordnung gehören würden und aus diesem Grunde auch bereits beim letzteren Gericht anhängig gemacht worden sind.

bb) Gehört das Gericht niederer Ordnung dem Bezirke des Gerichts höherer Ordnung nicht an, so entscheidet über die Verbindung von zusammenhängenden, bereits bei den beiden Gerichten anhängigen Strafsachen das gemeinschaftliche obere Gericht ohne Rücksicht darauf, ob sich die beteiligten Gerichte bereits einig geworden sind oder nicht. Die im § 13, Abs. II StPO. vorgesehene Vereinbarung ist auf diesen Fall der Verbindung nach § 4 StPO. nicht anwendbar[2]).

Es ist also stets ein Beschluß des gemeinschaftlichen oberen Gerichts nötig, um eine Strafsache, die bereits bei einem Gericht niederer Ordnung anhängig gemacht ist, vor dem Gericht höherer Ordnung in einem anderen Bezirke mit einer bei diesem Gericht anhängigen und im Zusammenhang stehenden Sache zu verbinden. Die neuen Entwürfe zur StPO. sehen die Möglichkeit vor, eine Vereinbarung der Gerichte über die Verbindung unter Zustimmung der Staatsanwaltschaft zu treffen. (Entwurf 1908, § 7, S. 194). Das gemeinschaftliche obere Gericht ist entweder ein Oberlandesgericht oder das Reichsgericht. Das bayr. Oberste Landesgericht gehört nicht hierher, weil es nicht als „oberes Gericht" im Sinne des § 4, Abs. II StPO. anzusehen ist[3]).

2. Die Zulässigkeit der Anordnung einer Verbindung zusammenhängender Strafsachen durch gerichtlichen Beschluß ist nicht davon abhängig, daß sich dieselben im nämlichen Stadium des Verfahrens befinden[4]). Das Gegenteil geht aus § 4 StPO. nicht hervor. Aus der Fassung, daß „auch nach Eröffnung der Untersuchung" die Verbindung angeordnet werden kann, ist zu entnehmen, daß schon vor Eröffnung der Untersuchung die Staats-

1) Löwe, S. 57.
2) Vgl. Bennecke-Beling, S. 93, Löwe, S. 57, Feisenberger, S. 8, A. M. Stenglein, S. 113.
3) Löwe, § 9 EG. GVG., Note 2.
4) Alsberg, S. 42.

anwaltschaft in der Lage ist die zusammenhängenden Sachen gemeinsam vor Gericht zu bringen[1]). Natürlich darf durch die Verbindung das, was in einer Sache bereits geschehen ist, nicht wieder rückgängig gemacht werden. Ist z. B. die eine Sache weiter vorangeschritten, so muß eben nun gewartet werden, bis die noch nicht so weit fortgeschrittene Strafsache, die mit der ersteren verbunden werden soll, dasselbe Stadium erreicht hat. Eine Verbindung ist bis zur Beendigung des Verfahrens zulässig. Die gegenteilige Meinung von Löwe[2]) ist nicht stichhaltig und auch im Gesetz nirgends zum Ausdruck gekommen. Löwe will eine Verbindung nur zulassen, wenn sich die Sachen in demselben Abschnitt des Verfahrens befinden und folgert dies aus dem Zweck der Verbindung. Dabei übersieht er ganz, daß der Zweck nicht in einer schnelleren gemeinsamen Erledigung gefunden werden kann, sondern daß dabei immer Gemeinsamkeitsgründe maßgebend sind, wie gleiche Beweismittel usw. und daß deshalb dem Verfahren kein Abbruch getan wird, wenn die eine Sache, die schon weiter fortgeschritten ist, warten muß, bis die andere mit ihr zu verbindende dasselbe Prozeßstadium erreicht hat. Alles in allem kommt es eben immer auf das Ermessen des Gerichts an, ob es eine Verbindung anordnen will oder nicht und es können im einzelnen Falle Zweckmäßigkeitsgründe für oder gegen eine Verbindung von Sachen sprechen, die sich in verschiedenen Stadien des Verfahrens befinden. Es wird immer auf den konkreten Fall ankommen.

3. Bei dieser Gelegenheit taucht die weitere Frage auf, ob es zulässig ist, daß Strafsachen miteinander verbunden werden, von denen die eine in erster Instanz und die andere bereits in der Rechtsmittelinstanz schwebt, so, daß beide Sachen gemeinsam vor dem Rechtsmittelgericht verhandelt und abgeurteilt werden können. Löwe[3]) verneint diese Frage mit dem Hinweis darauf, daß § 4 StPO. für eine Verbindung von Strafsachen nicht zutreffe, von denen die eine in erster Instanz, die andere in der Berufungsinstanz schwebe. Er führt zwei Urteile des Reichsgerichts in Bd. 48, S. 279 und S. 119 an, von denen das erstere seiner Meinung sei, während das zweite eine gegenteilige Ansicht habe. Dabei hat Löwe aber die Entscheidung auf S. 279, die für ihn zu sprechen scheint, nicht richtig erfaßt:

Das Reichsgericht hat in Bd. 48, S. 119 den Satz aufgestellt, daß die Verbindung zusammenhängender Strafsachen nach § 4 StPO.

---

1) So auch Stenglein, S. 111, Bennecke-Beling, S. 92, Glaser, S. 85.
2) S. 55.
3) S. 56.

nicht voraussetze, daß die Prozeßlage in ihnen die nämliche sei. Insbesondere könne eine in erster Instanz schwebende Strafsache mit einer vor dem Berufungsgericht anhängigen verbunden werden. Das Reichsgericht hat dabei aber nur den Fall im Auge, daß zwei Straftaten im Zusammenhang stehen, von denen die eine nach der früheren Fassung des GVG als Uebertretung oder leichteres Vergehen vor das Schöffengericht, die andere vor die Strafkammer, die zugleich Berufungsinstanz für die Urteile der Schöffengerichte war, in erster Instanz gehörte. Wenn also z. B. zwei Personen sich eines gemeinsam begangenen Betrugs schuldig gemacht hatten, so gehörten die Strafsachen bei einfachem Betrug nach § 27, Ziff. 6 GVG a. F. vor das Schöffengericht. Es konnte nun der Fall eintreten, daß beide Angeklagte gegen das schöffengerichtliche Urteil Berufung zur Strafkammer einlegten. (§ 76 GVG a. F.) In diesem Verfahren stellt sich nun heraus, daß der Betrug des einen ein Rückfallverbrechen nach § 264 StGB ist, der andere dagegen nur ein einfacher (§ 263 StGB in Verb. mit § 27, Ziff. 6 GVG. a. F.). In einem solchen Falle ist die Strafkammer für das Rückfallverbrechen nach § 73, Ziff. 7 GVG. a. F. das Gericht erster Instanz, für das einfache Vergehen dagegen die zweite Instanz. Diese beiden Sachen gemeinsam vor der Strafkammer zu verhandeln und zu entscheiden, hat das Reichsgericht in seiner Entscheidung Bd. 48, S. 119 die Möglichkeit gegeben. Die gleiche Ansicht erhellt auch aus der Entscheidung S. 279. Auch hier sagt das Reichsgericht (a. E. seiner Ausführungen), daß das Berufungsgericht nur dann in der Sache selbst erkennen darf, wenn es selbst in erster Instanz zuständig ist und verweist dabei auf § 369, Abs. III StPO. a. F. Die Novelle zur StPO. hat diesen Abs. III in seinem § 328 nicht übernommen, da es nach dem neuen Wortlaut des GVG keine Zuständigkeit der Strafkammern in erster Instanz mehr gibt. Gerade diese Entscheidung des Reichsgerichts (Bd. 48, S. 279) läßt deutlich erkennen, daß es durchaus möglich ist, daß zwei Strafsachen miteinander verbunden werden, die in verschiedenen Instanzen schweben. Es kommt eben nur darauf an, daß die Berufungsinstanz mindestens in einer Sache als Gericht erster Instanz zu entscheiden hat. Und wenn das Reichsgericht in seiner Entscheidung S. 279 zu dem Ergebnis kommt, die Verbindung von zusammenhängenden Strafsachen abzulehnen, die in verschiedenen Instanzen anhängig sind, so geschah das nur aus dem Grunde, weil für sämtliche drei in Betracht gekommenen Strafsachen die Zuständigkeit des Schöffengerichts in erster Instanz begründet war. Nur eine der drei Sachen befand sich bereits in der Berufungsinstanz. Die anderen konnten mit dieser Sache vor der Strafkammer, d. h. dem Berufungsgerichte, eben deswegen nicht miteinander verbunden

werden, weil für keine der drei Sachen die Strafkammer als Gericht erster Instanz zuständig war.

Aus Vorstehendem ergibt sich, daß bei den Entscheidungen in Bd. 48, S. 119 und S. 297 absolut keine gegenteiligen und einander widersprechenden Ansichten ausgesprochen wurden. Und wenn oben gesagt ist, daß es zulässig ist, zwei Strafsachen zu verbinden und verbunden vor dem Rechtsmittelgericht anhängig zu machen, von denen die eine in erster Instanz, die andere in der Rechtsmittelinstanz schwebt, so ist das eben nur dann möglich, wenn die Rechtsmittelinstanz für eine der beiden Sachen als Gericht erster Instanz zuständig ist. Selbstverständlich ist eine Verbindung in der Rechtsmittelinstanz dann ausgeschlossen, wenn die einzelnen Sachen alle vor das nämliche Gericht gehören, vor dasjenige, dessen Urteil in der einen Sache mit einem Rechtsmittel angegriffen worden ist. Denn „bloß als Berufungsgericht ist die landgerichtliche Strafkammer nur ein dem Gericht erster Instanz im Instanzenzug übergeordnetes Gericht; ihre Eigenschaft als Gericht „höherer Ordnung" im Sinne der §§ 2, 4 StPO. hat sie nur vermöge der ihr als Gericht erster Instanz beiwohnenden sachlichen Zuständigkeit" [1]).

Was in Vorstehendem von dem Berufungsgericht gesagt ist, gilt auch für die Revisionsinstanz.

Eine derartige Verbindung von Strafsachen zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung in der Berufungsinstanz ist aber nicht ohne Einfluß auf das weitere Verfahren nach der Beendigung dieser Instanz, nämlich bezüglich der gegen solche Urteile zulässigen Revision. Wenn wir den Fall setzen, daß die gegen A vor der Strafkammer als der Berufungsinstanz anhängige Strafsache infolge Zusammenhangs mit einer Sache gegen B verbunden wurde, wobei für die Straftat des B die Strafkammer erste Instanz war, so ist an und für sich für die Revision des A gemäß § 123, Ziff. 2 GVG. a. F. das Oberlandesgericht zuständig, während B sich mit einer Revision an das Reichsgericht nach § 136, Ziff. 2 GVG. a. F. wenden muß. In einem solchen Falle folgt aus dem Grundsatz des § 5 StPO., daß das Reichsgericht für die Revision sowohl des A wie auch des B zuständig ist [2]).

Wie schon gesagt, können Fälle der oben geschilderten Art nach der heutigen Fassung des GVG. nicht mehr vorkommen, da die Strafkammern ihre Zuständigkeit als Gerichte erster Instanz verloren haben. Nach dem heutigen Stand der Gesetz-

1) RGSt. Bd. 48, S. 297 a. E.
2) RGSt. Bd. 48, S. 119; 48, S. 93; 31, S. 125.

gebung käme nur eine Verbindung von zusammenhängenden Sachen vor dem Revisionsgericht in Betracht. Die Zulässigkeit derselben ist unzweifelhaft. Jedoch entscheiden bei der Verbindung immer Zweckmäßigkeitsgründe. Es wird aber nicht leicht eine derartige Verbindung vor dem Revisionsgericht nach der Natur des Rechtsmittels für zweckmäßig erachtet werden.

Dagegen besteht m. E. keine Möglichkeit, eine Verbindung von zusammenhängenden Strafsachen dann herbeizuführen, wenn sämtliche Strafsachen bereits in einer höheren Instanz sich befinden, also z. B. bei verschiedenen zusammenhängenden Sachen die eine in der Berufungs-, die andere in der Revisionsinstanz anhängig ist[1]). Die §§ 2 und 4 StPO. gehören notwendigerweise eng zusammen. Aus beiden Bestimmungen geht hervor, daß sie nur Anwendung auf Gerichte erster Instanz finden wollen, da nur bei „diesen durch Erhebung einer öffentlichen Klage Strafsachen anhängig gemacht werden können“[2]). Das Gericht „höherer Instanz“ ist nicht das in § 2 StPO. gemeinte Gericht „höherer Ordnung“ und daher kein solches, dem nach dem Wortlaut des § 2 sachlich „die höhere Zuständigkeit beiwohnt“. Eine Ausnahme besteht aber dann, wenn es sich um den Fall handelt, daß eine Sache sich in der ersten Instanz, die andere in der Berufungsinstanz befindet und für beide Instanzen dasselbe Gericht in Betracht kommt.

In diesem Zusammenhang ist noch zu erwähnen, daß es natürlich nicht möglich ist, Strafsachen durch Verbindung vor ein Gericht zu bringen, welches an sich für keine von ihnen sachlich zuständig ist. Löwe[3]) führt hier folgendes Beispiel an: „Die eine Sache ist bei dem Schwurgericht zu Berlin, die andere bei dem Schöffengericht zu Dresden anhängig: können in diesem Falle (durch Beschluß des Reichsgerichts) beide Sachen verbunden vor das Schwurgericht zu Dresden verwiesen werden?“ Löwe verneint diese Frage mit Recht. Denn das Schwurgericht Dresden ist niemals für eine der beiden Sachen zuständig gewesen und kann es auch durch Verbindung nicht werden. Es würde, wie Löwe sagt, an „jeder Grundlage für die Zuständigkeit dieses Gerichts fehlen“.

B. Einfluß des Zusammenhangs auf die örtliche Zuständigkeit.

§ 13 StPO. bestimmt:

„Für zusammenhängende Strafsachen, welche einzeln nach den Vorschriften der §§ 7 bis 11 zur Zuständigkeit ver-

1) Löwe, S. 56. A. M. Bennecke-Beling, S. 93.
2) RGSt. Bd. 48, S. 297.
3) S. 56.

schiedener Gerichte gehören würden, ist ein Gerichtsstand bei jedem Gericht begründet, welches für eine der Strafsachen zuständig ist".

§ 13 StPO. hat also den Fall im Auge, daß der Zusammenhang auch einen Einfluß auf die örtliche Zuständigkeit auszuüben in der Lage ist. Vorausgesetzt ist aber dabei stets, daß bei den in Frage kommenden Straffällen die gleiche sachliche Zuständigkeit gegeben ist. Handelt es sich um eine verschiedene sachliche Zuständigkeit, so sind die §§ 2 ff. StPO. maßgebend, nicht dagegen § 13. So sagt auch das Reichsgericht in Bd. 45, S. 166 ff.: Der § 13 StPO. hat nur verschiedene örtlich zuständige Gerichte gleicher Ordnung im Auge. Handelt es sich um eine verschiedene sachliche Zuständigkeit, so ist für eine Verbindung mehrerer Strafsachen der § 2 maßgebend, wonach zusammenhängende Strafsachen, welche einzeln zur Zuständigkeit von Gerichten verschiedener Ordnung gehören würden, verbunden bei demjenigen Gericht anhängig gemacht werden können, dem die höhere Zuständigkeit beiwohnt." In demselben Sinne sprechen sich auch die Motive zu § 13 StPO. in § 7 aus: „Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß es sich im § 7 nur um die örtliche Zuständigkeit gleichartiger Gerichte, nicht aber um die sachliche Zuständigkeit handelt, und daß der Einfluß eines Zusammenhangs mehrerer Strafsachen auf letztere im § 148 behandelt ist" [1]). Der § 148 der Motive behandelt die §§ 2, 4 StPO.

1. Verschiedene Schriftsteller sind jedoch der Meinung, daß § 13 StPO. nicht nur die örtliche Zuständigkeit betreffe und daß es nicht notwendig sei, daß es sich um Gerichte gleicher Ordnung handle [2]). M. E. ist diese Ansicht nicht haltbar. Denn wenn es um verschiedene sachliche und örtliche Zuständigkeit zu gleicher Zeit sich handelt, so sind die §§ 2 ff. für das Verfahren und die Behandlung bei der Verbindung maßgebend und § 13 StPO. scheidet vollkommen aus. Handelt es sich dagegen nur um eine Verschiedenheit der örtlichen Zuständigkeit allein, und ist die sachliche Zuständigkeit für sämtliche zu verbindenden Sachen die gleiche, so trifft § 13 StPO. zu.

Nach § 13, Abs. II StPO können, wenn mehrere zusammenhängende Strafsachen bei verschiedenen Gerichten anhängig gemacht worden sind, dieselben sämtlich oder zum Teil durch eine den

1) Die gleiche Ansicht vertreten Löwe, S. 77; Gerland, S. 102; Ullmann, S. 196; v. Kries, S. 172; Bennecke-Beling, S. 90; Birkmeyer, S. 190; Feisenberger, S. 19.

2) So z. B. Rosenfeld, S. 81; Stenglein, S. 122; Glaser, S. 107 i. Gerichtssaal.

Anträgen der Staatsanwaltschaft entsprechende Vereinbarung dieser Gerichte bei einem unter ihnen verbunden werden. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, so entscheidet, wenn die Staatsanwaltschaft oder ein Angeschuldigter hierauf anträgt, das gemeinschaftliche obere Gericht darüber, ob und bei welchem der Gerichte die Verbindung einzutreten habe.

Der Gerichtsstand des § 13 StPO. ist ein „außerordentlicher". Ob eine Verbindung von zusammenhängenden Strafsachen nach § 13, Abs, II StPO. einzutreten hat oder nicht, entscheidet das Ermessen der Behörden. Auch hier sind, wie im Falle des § 2 StPO. allein Gründe der Zweckmäßigkeit maßgebend. Die Motive zu § 13 StPO. sprechen dies in § 7 ausdrücklich aus: „Daß durch den Zusammenhang mehrerer Strafsachen für diese alle ein Gerichtsstand bei jedem Gericht begründet werde, welches an sich nur für eine derselben zuständig sein würde, ist von allen Strafprozeßgesetzgebungen anerkannt. Dieser Gerichtsstand wird indess überall, und auch in dem Entwurf als ein sogenannter außerordentlicher behandelt, d. h. es ist in das Ermessen der beteiligten Behörden gestellt, ob eine Verbindung der zusammenhängenden Strafsachen bei einem der verschiedenen für die einzelnen Sachen zuständigen Gerichte eintreten soll oder nicht. Für die Entscheidung dieser Frage wird die jedesmalige konkrete Sachlage maßgebend, auch wird, wenn es sich um mehrere strafbare Handlungen ein und derselben Person handelt, darauf Rücksicht zu nehmen sein, ob und welche Anwendung die Vorschriften des StGB. (§§ 74, 79) über die Zuerkennung einer Gesamtstrafe im gegebenen Falle werden finden müssen".

Der Gerichtsstand des Zusammenhangs ist bei jedem Gericht begründet, welches nur für eine einzige Sache zuständig ist. Es entscheiden bezüglich der Frage, vor welchem Gericht die Verbindung nach § 13, Abs. II StPO. zu erfolgen habe, Gründe der Zweckmäßigkeit. Handelt es sich um die Zuerkennung einer Gesamtstrafe, so wird es im allgemeinen zweckmäßiger sein, eine Verbindung anzuordnen, da sonst durch eine nachträgliche gerichtliche Entscheidung die erkannten einzelnen Strafen auf eine Gesamtstrafe zurückzuführen wären, was eine Mehrbelastung der Gerichte zur Folge hätte. (§ 460 StPO.)

2. Die Zulässigkeit der Verbindung von zusammenhängenden Strafsachen auf Grund des § 13, Abs. II StPO. ergibt sich auch für solche Fälle, die sich nicht im gleichen Stadium des Verfahrens befinden. Jedoch ist z. B. eine Verbindung von Sachen, von denen die eine noch in der Voruntersuchung schwebt, während die andere schon bei dem erkennenden Gericht im Hauptverfahren anhängig ist, erst dann möglich, wenn auch in der weiter zurück-

liegenden Sache die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen worden ist. Es muß eben dann die eine Sache, die bereits weiter fortgeschritten ist, warten, bis die andere zu verbindende Strafsache das nämliche Stadium des Verfahrens erreicht hat.

Die Vereinbarung über die Verbindung in der Voruntersuchung wird übrigens nicht von dem Untersuchungsrichter, sondern von den beteiligten Gerichten getroffen; denn nach §§ 178 bis 180 StPO. stehen im allgemeinen die Entscheidungen über die Zuständigkeit den Gerichten zu.

§ 13 StPO. findet nur für die erste Instanz Anwendung. Eine Verbindung in der Rechtsmittelinstanz ist daher unzulässig. Eine Verbindung dergestalt, daß eine Sache, die in erster Instanz schwebt, mit einer Sache, die in der Berufungs- oder Revisionsinstanz anhängig ist, gemeinsam vor dem Rechtsmittelgericht verhandelt und entschieden werden kann, ist deshalb nicht möglich, weil es sich in einem solchen Falle um eine verschiedene sachliche Zuständigkeit handeln würde, für die § 13 StPO. nicht in Betracht kommt. Ist in einer der zusammenhängenden Sachen bereits ein Urteil erlassen, dieses aber in höherer Instanz aufgehoben worden unter Verweisung der Sache an ein anderes Gericht (§ 354, Abs. II StPO.), so können bei diesem Gericht auch die übrigen Sachen verhandelt und entschieden werden, sofern eine Vereinbarung zustande gekommen ist[1]).

Den Anstoß zu einer Vereinbarung im Sinne des § 13, Abs. II StPO. braucht nicht unbedingt ein Antrag der Staatsanwaltschaft zu bilden. Aus den Worten: „Anträge der Staatsanwaltschaft" folgt nur, daß die Staatsanwaltschaft stets vor der Vereinbarung zu hören ist, und daß die beiden in Betracht kommenden Staatsanwaltschaften keinen Widerspruch gegen eine Verbindung erheben. Daher ist eine Vereinbarung über eine Verbindung nach § 13, Abs. II unzulässig, sobald auch nur eine der beteiligten Staatsanwaltschaften einen abweichenden Antrag gestellt hat[2]). Der Anstoß zu einer Vereinbarung kann auch von einem Angeschuldigten ausgehen.

3. Das Gesetz sieht in § 13, Abs. II StPO. nur den Fall vor, daß mehrere zusammenhängende Strafsachen bereits bei verschiedenen Gerichten anhängig gemacht worden sind. Es sind aber auch noch die Möglichkeiten zu beachten, daß die Verbindung auf Grund des Gerichtsstandes des Zusammenhangs nach § 13 zu erfolgen hat, wenn die zu verbindenden Strafsachen noch bei keinem Gericht anhängig sind, oder daß eine Verbindung ein-

1) RGSt. Bd. 14, S. 396.
2) Goltdammers Archiv, 62. Bd., S. 488.

treten soll, wenn eine Sache bereits anhängig, die andere aber noch nicht verfolgt worden ist.

a) Betrachten wir zuerst den Fall, daß noch keine der zu verbindenden Sachen anhängig gemacht worden ist: Die Staatsanwaltschaft hat hier die Möglichkeit und die Wahl der Anhängigmachung bei einem der zuständigen Gerichte. Das in dieser Weise angegangene Gericht hat nachzuprüfen, ob tatsächlich die Voraussetzungen eines Zusammenhangs gegeben sind. Jedoch darf es sich nicht mehr mit der Prüfung der Zweckmäßigkeit der Verbindung befassen. Es darf daher die Eröffnung der Untersuchung nicht deshalb ablehnen, weil ein anderes zuständiges Gericht für die Untersuchung der Sachen geeigneter erscheine, oder weil es zweckmäßiger sei, die Sachen bei verschiedenen Gerichten getrennt anhängig zu machen. Die Befugnis, die in § 2, Abs. II StPO. dem Gericht der höheren Ordnung verliehen ist, nämlich: eine Trennung der verbundenen Sachen aus Gründen der Zweckmäßigkeit anzuordnen, ist im Falle des § 13 StPO. ausgeschlossen. Es steht im Belieben der Staatsanwaltschaft, ob es Sachen verbunden oder getrennt bei den einzelnen Gerichten zur Anklage bringen will. Hat sie aber einmal eine getrennte Anklage erhoben, so darf von keinem der für die einzelnen Sachen zuständigen Gerichte die Eröffnung der Untersuchung aus dem Grunde abgelehnt werden, weil es zweckmäßiger sei, die zusammenhängenden Sachen zu verbinden[1]).

Sind mehrere Staatsanwaltschaften einmal mit den zu verbindenden Sachen beschäftigt, so müssen sie eine entsprechende Vereinbarung treffen, um eine Verbindung herbeizuführen. Kommt es dabei zu keiner Einigung, so können sie die Sachen entweder getrennt vor die einzelnen zuständigen Gerichte bringen, oder es kann eine Entscheidung nach § 143, Abs. III GVG herbeigeführt werden.

b) Ist eine Sache bereits anhängig, eine andere dagegen, die mit jener einen Zusammenhang aufweist, noch nicht zur Strafverfolgung gelangt, so kann die Staatsanwaltschaft des Gerichts, bei dem schon die eine Sache schwebt, mittels einer Nachtragsklage auch die zweite Sache vor das erste Gericht bringen. Hat sich jedoch mit der zweiten Sache die Staatsanwaltschaft schon beschäftigt, so kann mittels einer Vereinbarung der beiden Staatsanwaltschaften die zweite Sache vor eines der beiden Gerichte gebracht werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet eventuell wiederum der vorgesetzte Beamte nach § 143, Abs. III GVG. Allein in einem solchen Falle ist bei Meinungs-

1) Löwe, S. 76.

verschiedenheiten der einzelnen Staatsanwaltschaften dieses Verfahren nicht nötig. Es kann auch die Staatsanwaltschaft des Gerichts, bei dem die eine Sache bereits anhängig ist, solange warten, bis die zweite Sache vor dem anderen Gericht anhängig wird und dann kann

c) das Verfahren nach § 13, Abs. II StPO. durchgeführt werden, das eben den Fall im Auge hat, daß mehrere Sachen bei verschiedenen Gerichten anhängig gemacht worden sind. Bei dieser Rechtslage ist zu unterscheiden:

aa) Es kommt eine Vereinbarung der beteiligten Gerichte über die Verbindung zustande und die Staatsanwaltschaften haben keine widersprechenden Anträge gestellt: Dann ist der Fall erledigt und die Sachen werden bei dem Gericht verbunden, bezüglich dessen Zuständigkeit sich die einzelnen Gerichte geeinigt haben. Wie schon oben bemerkt, braucht nicht die Staatsanwaltschaft den Anstoß zu einer derartigen Vereinbarung der Gerichte geben, sondern es kann ein entsprechender Antrag auch von einem Angeschuldigten ausgehen, wenn nur die Staatsanwaltschaften dem Antrag zustimmen. Handelt es sich um mehr als zwei Sachen, die verbunden bei einem Gericht anhängig gemacht werden sollen, so liegt es in der Hand des Gerichts bezw. der Gerichte, die die Vereinbarung treffen, ob sie alle oder nur einen Teil der zusammenhängenden Sachen vereinigt haben wollen.

Was ist nun unter einer „Vereinbarung der Gerichte" zu verstehen? Die StPO. kennt diesen Begriff nur in § 13, Abs. II. Gemeint ist damit, daß die Gerichte mit der Verbindung einverstanden sein müssen. Ist das der Fall, so kommt eine beschlußmäßige Verweisung der zu verbindenden Sache von dem bisher zuständigen Gericht an das Gericht des Zusammenhangs in Frage. Damit ist die Vereinbarung bei dem abgebenden Gericht bereits in die Erscheinung getreten. Es fragt sich nun, wie hat das Gericht, an das die Sache verwiesen worden ist, dieselbe aufzunehmen? Stenglein[1]) ist der Ansicht, daß, wenn eine Sache noch im Vorverfahren schwebt, während eine andere schon bei Gericht im Hauptverfahren sich befindet, nicht erst eine Beschlußfassung desjenigen Gerichts erforderlich sei, bei welchem die im Vorverfahren schwebende Sache anhängig zu machen wäre, wenn eine Verbindung erfolgen soll. Das Gericht könne einfach seine Zuständigkeit anerkennen. Wenn dagegen die Verbindung bei demjenigen Gerichte erfolgen solle, an welches die nicht anhängige Sache zu gelangen hätte, so könne dies nur mit Zustimmung desjenigen Gerichts geschehen, bei welchem die zu verbindende

1) S. 123.

Sache anhängig ist, und zwar nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft.

Sobald auch nur eine Staatsanwaltschaft einen abweichenden Antrag stellt, ist für eine Vereinbarung der Gerichte kein Platz mehr.

bb) Kommt eine Vereinbarung der beteiligten Gerichte nicht zustande, so entscheidet das gemeinschaftliche obere Gericht, wenn die Staatsanwaltschaft oder ein Angeschuldigter hierauf anträgt, darüber, ob und bei welchem der Gerichte die Verbindung einzutreten habe. § 13, Abs. II, Satz 2 StPO. Eine Entscheidung des gemeinschaftlichen oberen Gerichts tritt nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes nur auf Antrag der genannten Beteiligten ein. Daher ist eine Entscheidung von Amts wegen oder auf Betreiben eines der beteiligten Gerichte ausgeschlossen. Das gemeinschaftliche obere Gericht ist dasselbe wie das in § 4, Abs. II StPO. genannte. Es kommt also nur das Oberlandesgericht oder das Reichsgericht in Betracht. Das bayerische Oberste Landesgericht scheidet aus (s. Fußnote 3 Seite 18). Ein weiteres Erfordernis für die Entscheidungsmöglichkeit des gemeinschaftlichen oberen Gerichts ist, daß das auf eine Vereinbarung über die Verbindung abzielende Verfahren trotz der übereinstimmenden Anträge der beteiligten Staatsanwaltschaften zu keinem Ergebnis geführt hat; bevor die Entscheidung des oberen Gerichts ergeht, muß daher stets jenes Verfahren zwecks Vereinbarung vorangehen. Die Entscheidung des oberen Gerichts soll jene Vereinbarung der Untergerichte nur ersetzen und ihr im übrigen gleichstehen. Daher sind auch für das Verfahren des oberen Gerichts dieselben Voraussetzungen gegeben wie bei dem der Untergerichte. Wenn nun die beteiligten Staatsanwaltschaften nicht übereinstimmend die Verbindung oder eine Vereinbarung über die Verbindung beantragt haben, wenn also nur eine Staatsanwaltschaft eine andere Ansicht vertritt, so ist eine Entscheidung des oberen Gerichts nicht möglich, weil es an der Voraussetzung: Einigkeit der Staatsanwaltschaften fehlt [1]).

Für die Entscheidung des oberen Gerichts sind nur Zweckmäßigkeitsgründe maßgebend.

Eine Voraussetzung zur Begründung des Gerichtsstandes des Zusammenhangs ist nach § 13 StPO., daß vom Gericht in der Sache, für welche dasselbe an sich zuständig ist, der erhobenen Klage stattgegeben wird. Hat daher ein Gericht in der an und für sich für dasselbe zuständigen Sache die Eröffnung des Hauptverfahrens aus irgend einem Grunde, sagen wir einmal wegen

1) Goltdammers Archiv, Bd. 62, S. 488.

Mangels an Beweisen für die Schuld des Angeschuldigten abgelehnt, so ist für eine mit dieser Strafsache zusammenhängende, an sich zur Zuständigkeit eines anderen Gerichts gehörigen Strafsache, das ablehnende Gericht nicht zuständig nach § 13 StPO [1]).

4. Ist einmal die Verbindung von zusammenhängenden Strafsachen auf Grund des § 13 StPO. erfolgt, so kann sie nicht ohne weiteres wieder aufgehoben werden. Ein Grund für die Aufhebung ist z. B. nicht gegeben, wenn eine gleichzeitige Verhandlung und Entscheidung der verbundenen Sachen aus irgend einem Grunde unmöglich wird. Wie in einem solchen Falle sich das weitere Verfahren gestaltet, ob eine Trennung der verbundenen Sachen und eine Zurückverweisung der einen an das für sie zuständige Gericht zu erfolgen hat, ist nach Zweckmäßigkeitsgründen zu entscheiden. Ist bei verbundenen Sachen in einem Falle die vorläufige Einstellung des Verfahrens wegen Abwesenheit des Angeschuldigten nach § 205 StPO. beschlossen worden, so wird der durch die erfolgte Verbindung einmal begründete Gerichtsstand des Zusammenhangs für die andere Sache, für die das Gericht an und für sich nicht zuständig gewesen wäre, nicht durch den Einstellungsbeschluß wieder aufgehoben. Denn es handelt sich dabei nur um eine Aussetzung des Verfahrens, nicht um eine endgültige Einstellung, sondern nach Behebung des Hindernisses muß das Verfahren von Amts wegen wieder aufgenommen werden [2]).

Dagegen ist ein Gerichtsstand des § 13 StPO. dann nicht begründet, wenn ein Gericht zwar mit einer Sache befaßt war, die mit einer anderen im Zusammenhange steht, jedoch die erstere Sache bereits durch Urteil oder sonstwie endgültig erledigt hat, bevor die andere anhängig gemacht worden ist. Z. B. ist das hinsichtlich eines Täters zuständige Gericht nicht befugt, auf Grund des Zusammenhangs seine Zuständigkeit auch auf den Teilnehmer auszudehnen, wenn der Täter vor Erhebung der Klage gestorben ist [3]). Ein weiterer Fall, wo von einem Gerichtsstand des Zusammenhangs nicht mehr gesprochen werden kann, ist folgender: A und B haben in Mittäterschaft einen Diebstahl ausgeführt. B hat außerdem anderswo einen Betrug begangen. A wohnt in X, B in Y. Nun wird gegen B die Eröffnung des Hauptverfahrens durch nicht mehr anfechtbaren Beschluß des Gerichts in X als des Gerichts des Zusammenhangs nach § 13 StPO. abgelehnt. A wurde rechtskräftig verurteilt. Es soll später auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel die Klage gegen B wegen des Betrugs wieder aufgenommen werden. Eine Entscheidung darüber steht

1) Alsberg, S. 44.
2) Alsberg, S. 47.
3) Beispiel bei Löwe, S. 77.

nun nicht mehr dem Gericht in X zu, sondern demjenigen, das nach den Vorschriften der §§ 7 bis 11 StPO. an sich zuständig gewesen wäre. Denn durch den Beschluß des Gerichts in X auf Außerverfolgungsetzung wurde der Zusammenhang aufgelöst[1]).

5. Groß ist der Unterschied zwischen §§ 2 ff. und § 13 StPO. §§ 2 ff. wenden den Grundsatz an, daß das Gericht, dem die höhere Zuständigkeit beiwohnt, für die Verbindung von zusammenhängenden Strafsachen bestimmend ist. Das Gericht höherer Ordnung entscheidet also ohne Rücksicht auf das Gericht niederer Ordnung und ohne mit demselben in Verbindung zu treten darüber, ob es zusammenhängende Strafsachen bei sich anhängig machen will oder nicht. Hat die Staatsanwaltschaft die Verbindung beantragt, oder bereits mehrere Sachen verbunden in einer Klage eingebracht, so entscheidet das Gericht immer selbst noch darüber, ob eine Verbindung wirklich zweckmäßig ist oder nicht. Dabei ist das Gericht in keinem Falle daran gebunden, daß die Staatsanwaltschaft bereits die Frage der Zweckmäßigkeit der Verbinduug bejaht hat. Verneint das Gericht die Zweckmäßigkeit einer Verbindung, so kann es ohne weiteres die Sachen trennen. Das Gericht höherer Ordnung hat die Möglichkeit, zusammenhängende Sachen zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung zu verbinden und so zur eigenen Zuständigkeit zu bringen, oder die Anhängigmachung nur auf die zu seinem Zuständigkeitsbereich gehörenden Sachen zu beschränken.

Dagegen wird die Zuständigkeit des Gerichts des Zusammenhangs nach § 13 StPO. nicht durch ein Gericht „höherer Ordnung" bestimmt, sondern die Gerichte und Staatsanwälte vereinbaren, ob sie mehrere zusammenhängende Strafsachen verbinden wollen oder nicht. Die Vereinbarung umfaßt aber auch zugleich die Entscheidung über die Frage, welches Gericht für die zu verbindenden Sachen zuständig sein soll. Hat die Staatsanwaltschaft einmal mehrere Sachen verbunden vor ein auf Grund des Zusammenhangs zuständiges Gericht gebracht, so beschränkt sich die Prüfung dieses Gerichts darauf, ob tatsächlich die Voraussetzungen für einen Zusammenhang und damit für die Zuständigkeit gegeben sind. Es ist aber nicht in der Lage, die Zweckmäßigkeit nachzuprüfen und bei Verneinen derselben die Trennung zu beschließen.

Das gemeinschaftliche obere Gericht entscheidet in den Fällen der §§ 2 ff. über eine Verbindung von zusammenhängenden Strafsachen nur dann, wenn es an einem Gericht mangelt, zu dessen Bezirk die übrigen beteiligten Gerichte gehören. Das

1) Alsberg, S. 48.

gemeinschaftliche obere Gericht kann eine Verbindung nur bei dem Gericht „höherer Ordnung“ herstellen. Eine Entscheidung des oberen Gerichts nach § 13, Abs. II, Satz 2 tritt ein, wenn eine Vereinbarung der beteiligten unteren Gerichte nicht zustande kommt und die Entscheidung bezieht sich auf die Frage, ob und bei welchem Gericht die Verbindung einzutreten hat. Dabei ist es in den Fällen der §§ 2 ff. StPO. gleichgültig und für die Entscheidung des oberen Gerichts nicht maßgebend, ob eine der beteiligten Staatsanwaltschaften widerspricht oder nicht, während eine Entscheidung nach § 13 StPO. ausgeschlossen ist, wenn sich die Staatsanwaltschaften nicht einig sind.

6. Die StPO. behandelt in den §§ 7 bis 13 den Gerichtsstand und versteht darunter die örtliche Zuständigkeit der Gerichte in Strafsachen. Für eine strafbare Handlung kann örtlich zuständig sein das Gericht der begangenen Tat (§ 7), des Wohnsitzes (§ 8), der Ergreifung (§ 9) oder des Zusammenhangs (§ 13). Jeder dieser einzelnen Gerichtsstände ist dem anderen völlig gleichberechtigt. Auch sind nicht etwa die Gerichtsstände der §§ 7 bis 9 dem des § 13 untergeordnet, sondern sie sind ebenso gleichwertig. Daher ergibt es sich, daß beim Gerichtsstand des Zusammenhangs von Strafsachen, welche einzeln zur Zuständigkeit verschiedener Gerichte gehören würden, stets eine Mehrzahl von Gerichtsständen vorhanden ist. § 12 StPO. bezieht sich daher auch auf den Fall, daß mehrere Gerichte infolge des Zusammenhangs mehrerer Sachen eine Zuständigkeit des § 13 begründen. Es ist in § 12 zwar lediglich auf die §§ 7 bis 11 verwiesen, nicht auch auf § 13. Allein auch in dem Falle, daß ein Gericht in zusammenhängenden Sachen die Untersuchung eröffnet hat, weil es in einer Sache örtlich wirklich zuständig ist, ist § 12 bezüglich derjenigen Sachen maßgebend, die ursprünglich nicht zur Zuständigkeit dieses Gerichts gehörten, sondern erst durch den Zusammenhang und die Verbindung zuständig geworden sind. Es entscheidet also auch hier die Prävention. Eine Vereinbarung nach § 13 Abs. 2 ist in einem solchen Falle nicht mehr möglich. Löwe[1]) führt folgendes Beispiel an: A hat eine Straftat in Berlin und eine zweite in Dresden begangen. Hat nun das Gericht in Dresden wegen beider Fälle die Untersuchung eröffnet, so steht dem Gericht in Berlin auch hinsichtlich der an letzterem Orte verübten Tat die Eröffnung der Untersuchung nicht mehr zu. Hat das Gericht in Berlin und das Gericht in Dresden jedes in beiden Sachen gegen A die Untersuchung eröffnet, so muß dasjenige Gericht, dessen Eröffnungsbeschluß

1) S. 78.

später ergangen ist, das Verfahren einstellen. Denn auf Grund der Prävention gebührt die weitere Verfolgung der Sache dem Gericht, das zuerst die Untersuchung eröffnet hat. Die Zuständigkeit dieses Gerichts ist eine ausschließliche.

Hat also einmal das Gericht des Zusammenhangs nach § 13 StPO. die Untersuchung der verbundenen Sachen eröffnet, so kann das Gericht des Wohnsitzes, das für eine der verbundenen Sachen an sich zuständig wäre, nichts dagegen anhaben, vielmehr ist die Zuständigkeit dieses Gerichts infolge der Prävention des Gerichts des Zusammenhangs erloschen.

Löwe[1]) erwähnt noch den Fall, daß durch ein Versehen u. s. w. die eine Sache sowohl bei dem für sie an sich zuständigen Gericht, wie auch verbunden mit einer anderen zusammenhängenden bei dem für die letztere Sache zuständigen Gericht anhängig gemacht worden ist. Auch hier sei nach Maßgabe des § 12 StPO. zu entscheiden. In den meisten Fällen wird es wohl das Gericht des Zusammenhangs sein, das zuerst die Untersuchung eröffnet hat. Dann ist dieses maßgebend infolge der Prävention. Im anderen Falle kann immer noch eine Verbindung auf Grund des § 13, Abs. II erfolgen. Kommt eine solche nicht zustande, dann entscheidet allerdings auch hier die Prävention.

Bei Betrachtung des Verhältnisses des § 13 zu den §§ 7 ff. findet sich bei Glaser[2]) noch folgender Fall: „Befindet sich unter den vermöge des Gerichtsstandes des Zusammenhangs bei einem Gericht vereinten Strafsachen eine solche, für welche sonst mehrere andere Gerichte nach den Vorschriften der §§ 7 bis 11 zuständig wären, so beruht die Zuständigkeit jenes Gerichts nicht auf dem Zuvorkommen, sondern auf dem Zusammenhang.“ Dies ist besonders wichtig für den Fall, daß der Gerichtsstand des Zusammenhangs aufgelöst wird. (s. u. § 13)

Im übrigen ist auch im Verhältnis des § 13 zu den §§ 7 ff. eine Uebertragung durch das gemeinschaftliche obere Gericht nach § 12, Abs. II möglich. Das obere Gericht kann die zusammenhängenden Sachen verbinden und einem der zuständigen Gerichte übertragen, es kann aber auch die Trennung anordnen und die abgetrennten Sachen vor das für die einzelnen zuständige Gericht verweisen.

---

1) S. 78.
2) Gerichtssaal, S. 114.

§ 4. Die Verbindung von zusammenhängenden Strafsachen nach § 237 StPO.

1. § 237 StPO. bestimmmt:

„Das Gericht kann im Falle des Zusammenhangs zwischen mehreren bei ihm anhängigen Strafsachen ihre Verbindung zum Zwecke gleichzeitiger Verhandlung anordnen, auch wenn dieser Zusammenhang nicht der in § 3 bezeichnete ist".

Aus dem Wortlaut des Gesetzes ergibt sich schon, daß der Begriff des Zusammenhangs des § 237 ein bedeutend weiterer ist, als der in § 3. Die Motive zu § 200 des Entwurfes geben hinsichtlich des Begriffs dieses Zusammenhangs folgende Erklärung: „Die Vorschrift dieses § beruht auf Zweckmäßigkeitsgründen; die gleichzeitige Verhandlung mehrerer Strafsachen erleichtert häufig die Ermittelung der Wahrheit. Dies ist z. B. der Fall bei wechselseitig verübten strafbaren Handlungen, ferner bei strafbaren Handlungen, die gleichzeitig und in ähnlicher Weise von mehreren Personen begangen sind, ohne daß Teilnahme im Sinn der §§ 47 bis 50 StGB. vorliegt. Sachliche Bedenken stehen der getroffenen Bestimmung um so weniger entgegen, als durch sie nichts an den Vorschriften über die Zuständigkeit des Gerichts geändert wird".

Es handelt sich in § 237 nicht um eine Verschiebung der Zuständigkeit wie in den §§ 2 ff., sondern nur um ein Zusammenlegen von Prozessen, die schon an und für sich bei demselben Gericht anhängig sind. Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 237 ist daher stets, daß es sich um strafbare Handlungen dreht, die bereits bei dem Gericht, das die Verbindung anordnen will, anhängig sind. Der Begriff des Zusammenhangs wird nicht in dem technischen Sinn des § 3 gebraucht, sondern umfaßt alle Fälle, „deren gleichzeitige Verhandlung wegen der Identität der beteiligten Personen, Beweismittel, historischen Vorgänge oder aus anderen Gründen zweckmäßig erscheint" [1]). Ob eine Verbindung stattfinden soll oder nicht, entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen, wobei nur Gründe der Zweckmäßigkeit gleichzeitiger Erledigung der Sachen für die Beurteilung maßgebend sind. Fritzsche [2]) erläutert den Begriff des Zusammenhangs folgendermaßen: „Ein Zusammenhang zweier Strafsachen im Sinne des § 237 StPO. ist als vorhanden anzunehmen: a) wenn sie einzeln nicht vollständig erkannt werden können, ohne daß die andere oder wenigstens ein gemeinschaftliches Verbindungsgebiet mit

1) Löwe, S. 525.
2) Juristische Wochenschrift 1924, S. 1685.

betrachtet wird (rein anschauende Betrachtungsweise), b) wenn sie in ursächlicher Weise und c) wenn sie nach strafrichterlichen Grundsätzen (strafrechtstechnisch) miteinander verknüpft sind". Immerhin ist zu sagen, daß eine für alle Fälle passende Begriffsbestimmung des Zusammenhangs in § 237 nicht gegeben werden kann. Es wird immer auf die Zweckmäßigkeit im einzelnen Falle ankommen, was wiederum nur nach tatsächlichem Ermessen entschieden werden kann.

2. Einen Antrag auf Verbindung von zusammenhängenden Strafsachen bei dem nämlichen Gericht kann sowohl die Staatsanwaltschaft als auch ein Angeschuldigter stellen. Die Staatsanwaltschaft kann diesen Antrag auch in der Weise vorbringen, daß sie die zu verbindenden Sachen in einer Klage zusammenfaßt. Auch von Amts wegen kann die Verbindung angeordnet werden. Eine stillschweigende Verbindung ist insofern möglich, als das Gericht einfach dem Antrag der Staatsanwaltschaft entsprechend einen Beschluß faßt[1]).

Die Entscheidung über die Zweckmäßigkeit der Verbindung erfolgt durch das erkennende Gericht. Hat ein Angeschuldigter die Verbindung beantragt, so ist die Staatsanwaltschaft vorher zu hören. Hat dagegen die Staatsanwaltschaft eine derartige Anregung gegeben, so ist ein Anhören des Angeschuldigten nicht notwendig.

3. Die Vorschrift des § 237 bezieht sich auf das Hauptverfahren. Dies geht schon aus den Worten: „zum Zwecke gleichzeitiger Verhandlung" hervor. Innerhalb des Hauptverfahrens ist die Verbindung immer zulässig, mag sich die einzelne Sache im Stadium der Hauptverhandlung oder noch vorher befinden. Tritt eine Verbindung zweier Sachen ein, von denen die eine noch im Verfahren vor der Hauptverhandlung schwebt, während die andere schon zur Hauptverhandlung reif ist, so ist mit dem Termin der Hauptverhandlung zu warten, bis die weiter zurückliegende Sache im selben Stadium sich befindet.

4. § 237 ist auch noch in der Rechtsmittelinstanz anwendbar, sodaß mehrere Sachen, die in den unteren Instanzen getrennt verhandelt und entschieden wurden, in der Berufungs- oder Revisionsinstanz verbunden werden können. RGSt. Bd. 20, S. 161 ff. ließ es zu, daß eine in erster Instanz zu verhandelnde Sache mit einer in der Berufungsinstanz befindlichen gemeinsam verhandelt wurde. Daß dieser Fall seit der V.O. v. 4. I. 24 nicht mehr in Betracht kommt, ist oben (§ 3, Ziff. 3) schon erwähnt worden.

---

1) Löwe, S. 382.

Sind mehrere zusammenhängende Strafsachen in erster Instanz teils durch das einfache, teils durch das erweiterte Schöffengericht abgeurteilt worden, so ist, wie vorhin gesagt wurde, eine Verbindung in der Berufungsinstanz zulässig. Zuständig zur Aburteilung über die Berufung ist in beiden Fällen die große Strafkammer des Landgerichts. (§ 74 GVG.) Wird von beiden Angeklagten Revision gegen das Urteil der großen Strafkammer eingelegt, so wäre zuständig zur Entscheidung darüber im ersten Falle das Oberlandesgericht (§ 121, Ziff. 1 c GVG.), im zweiten Falle das Reichsgericht (§ 135 GVG). Bei dieser Sachlage ist als Revisionsinstanz für das gesamte Verfahren das Reichsgericht zuständig. (s. o. § 3, Ziff. 3, Abs. V.) So auch das Reichsgericht Bd. 59, S. 364. Beling[1]) dagegen erklärt für die erste Sache das Oberlandesgericht, für die zweite das Reichsgericht als Revisionsinstanz für zuständig, allerdings nur im Falle der Verbindung nach § 237 „bloß zum Zwecke einer gemeinsamen Hauptverhandlung", während er eine gemeinsame Verbindung der Revision beim Reichsgericht im Falle des Zusammenhangs nach §§ 2, 4 StPO. zuläßt. Allein auch für den Fall des § 237 folgt eine gemeinsame Verbindung vor dem Reichsgericht aus § 5 StPO. (s. u. II. Kap. § 6).

§ 5. Der Fall des § 266 StPO.

Wenn § 264, Abs. I StPO. bestimmt, daß Gegenstand der Urteilsfindung die in der Anklage bezeichnete Tat ist, so meint es mit dem Wort „Anklage" den Eröffnungsbeschluß und gibt damit zu erkennen, daß das Gericht lediglich über denjenigen Prozeßgegenstand ein Urteil fällen darf, der durch Klage und Eröffnungsbeschluß an das Gericht gelangt ist. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist nur im § 266 StPO. (abgesehen von dem hier nicht zu behandelnden Falle des § 212 StPO.) zugelassen. Danach kann, wenn der Angeklagte im Laufe der Hauptverhandlung noch einer anderen Tat beschuldigt wird, als wegen welcher das Hauptverfahren wider ihn eröffnet worden, diese Tat auf Antrag der Staatsanwaltschaft und mit Zustimmung des Angeklagten zum Gegenstande derselben Aburteilung gemacht werden. Jedoch ist dies nur dann möglich, wenn die neue Tat ein Vergehen oder eine Uebertretung ist und das Gericht nicht durch die Aburteilung seine Zuständigkeit überschreitet. Stellt sich die neue Tat als ein Verbrechen im Sinne des § 1, Abs. I StGB. dar,

1) S. 400.

so ist § 266 StPO. nicht anwendbar und zwar auch dann nicht, wenn das verhandelnde Gericht für das Verbrechen an sich zuständig sein sollte[1]). Ob es sich um ein Verbrechen handelt oder nicht, dafür ist allein die Auffassung des erkennenden Gerichts entscheidend. Dabei ist es gleichgültig, ob die Staatsanwaltschaft nunmehr der Meinung ist, es handle sich um ein Verbrechen, oder ob es zweifelhaft erscheint, ob die Tat ein Verbrechen ist. Die Hauptsache ist, daß im Urteil des Gerichts zum Ausdruck kommt, daß kein Verbrechen vorliegt[1]). Hat das Gericht festgestellt, daß die Aburteilung der neuen Tat seine Zuständigkeit überschreiten würde, so darf es nicht in der Sache erkennen, auch nicht an das zuständige Gericht verweisen. Es hat sich überhaupt nicht mit der Sache in irgendeiner Weise zu befassen.

Die Vorschrift des § 266 (§ 265 a. F.) fehlt im Entwurf zur StPO. Sie ist erst von der Reichstagskommission als § 224 b aufgenommen worden. In seiner damaligen Fassung weicht dieser § etwas von der jetzt geltenden Fassung ab. Die ursprüngliche Form des § 224 b war folgende:

> „Wird der Angeklagte im Laufe der Hauptverhandlung noch einer anderen Tat beschuldigt, als wegen welcher das Hauptverfahren wider ihn eröffnet worden, so kann dieselbe auf Antrag des Staatsanwalts und mit ausdrücklicher Zustimmung des Angeklagten zum Gegenstande derselben Aburteilung gemacht werden.
>
> Diese Bestimmung findet nicht Anwendung, wenn diese Tat als ein Verbrechen sich darstellt oder die Aburteilung derselben die sachliche Zuständigkeit des aburteilenden Gerichts überschreitet".
>
> (Die gesperrten Stellen sind in dem jetzigen § 266 abgeändert und z. T. nicht mehr enthalten).

Aus den Protokollen der Reichstagskommission geht hervor, daß zuerst der von dem Abgeordneten v. Schwarze gestellte Antrag auf Einfügung einer derartigen Bestimmung in die StPO. abgelehnt wurde. (Prot. S. 460). Später (Prot. der 2. Lesung S. 973) wurde jedoch § 224 b in der oben erwähnten Fassung angenommen. v. Schwarze begründete damals seinen Antrag damit, daß „die von ihm vorgeschlagene Bestimmung zwar nicht auf dem Boden des Systems stehe; der Bruch mit dem System sei aber kein schwerer. Das praktische Bedürfnis dränge zu einer derartigen Vorschrift. Wenn gegen den Angeklagten wegen

---

1) RGSt. Bd. 23, S. 33.

einer Reihe von Diebstählen das Hauptverfahren eröffnet sei, und sich nunmehr herausstelle, daß er einen weiteren Diebstahl begangen, den er unumwunden zugestehe, wenn sich in der Verhandlung ergebe, daß der wegen einer großen Anzahl gleichmäßig verübter Unterschlagungen vor Gericht gestellte Angeklagte einige weitere geringfügige Beträge unterschlagen habe, so würde es zu den größten Inkonvenienzen führen, selbst bei Zustimmung des Angeklagten das Verfahren auszusetzen und bezüglich der neu hervorgetretenen Reate, welche auf die Strafausmessung nur von geringem Einfluß sein könnten, von vorne anzufangen. Die Einwendung, daß in geringfügigen Fällen der Staatsanwalt keine neue Klage erheben werde, sei, solange man das Legalitätsprinzip (mit Recht) aufrecht erhalte, unbegründet".

§ 266 StPO. befaßt sich mit einer „außergewöhnlichen Art der Verbindung mehrerer Strafsachen" [1]) und ist aus diesem Grunde im Zusammenhang mit der Frage der Verbindung von mehreren Strafsachen näher zu betrachten. Daude [2]) nennt die Verbindung auf Grund des § 266 die „Attraktion der konnexen Tatbestände", andere sprechen von „Inzidentanklage, Zusatzanklage" [3]), von „summarischem Verfahren" [4]), „Klagerweiterungsverfahren" [5]) oder von einem „eigenen Schnellprozeß" [6]).

Um das Verfahren nach § 266 StPO. zu ermöglichen, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die Beschuldigung muß im Laufe der Hauptverhandlung erfolgen. Es muß also während der Hauptverhandlung der Verdacht auftauchen, daß der Angeklagte sich noch eines oder mehrerer weiterer Vergehen schuldig gemacht hat. Ein Zusammenhang wird dabei in der Art verlangt, daß die neue Tat stets eine subjektive Konnexität mit der anderen, wegen welcher der Angeklagte vor Gericht steht, aufweist. Die Verbindung ist also nur zuläßig, wenn es sich um eine andere Tat desselben Angeklagten handelt und die sachliche Zuständigkeit des Gerichts gegeben ist. Die örtliche Zuständigkeit wird schon durch den subjektiven Zusammenhang hergestellt. In welchem weiteren Verhältnis die neue Tat zu der ersteren steht, ist ohne Bedeutung. § 266 findet daher nur Anwendung, wenn der Angeklagte im Laufe der Hauptverhandlung eines Vergehens beschuldigt wird, das mit dem anderen real konkurriert. Der Fall der Idealkon-

---

1) Löwe, S. 622,
2) S. 185.
3) Bennecke-Beling, S. 475.
4) Dohna, S. 240.
5) Beling, S. 368.
6) Rosenberg S. 291.

kurrenz trifft auf § 266 nicht zu. Hier ist § 265 StPO. maßgebend. Aus welchen Anlässen sich der Verdacht einer neuen Tat ergibt, ist gleichgültig. Es kann der Angeklagte selbst einen weiteren Fall eingestehen, es kann aus Zeugenaussagen oder aus Urkunden sich die neue Tat herausstellen. Es kommt nur darauf an, daß die neue Tat „im Laufe der Hauptverhandlung" ans Tageslicht tritt.

2. Es muß stets ein Antrag der Staatsanwaltschaft auf Aburteilung auch dieser neuen Tat gestellt werden. Nur die Staatsanwaltschaft allein ist zur Antragsstellung berechtigt. Von sich aus kann das Gericht nicht ein Verfahren nach § 266 einleiten. In dem Antrag der Staatsanwaltschaft liegt die Klageerhebung bezüglich der neuen Sache. Es kann sich daher in § 266 nicht um eine Abweichung vom Anklageprinzip handeln, sondern nur um eine außergewöhnliche Art der Erhebung der öffentlichen Klage[1]). Die neue Sache, wegen der die Staatsanwaltschaft die Klage erheben will, darf noch nicht rechtshängig geworden sein.

3. Ueber den Antrag der Staatsanwaltschaft ist der Angeklagte zu hören und es ist seine ausdrückliche Zustimmung für das Verfahren nach § 266 erforderlich. Eine besondere Form für die Zustimmung wird nicht verlangt. Sie muß jedoch unzweideutig zum Ausdruck gebracht werden und kann nicht schon darin gefunden werden, daß der Angeklagte sich auf die neue Anklage ausläßt[2]). Die Zustimmung kann nicht widerrufen werden[3]). Sie verliert nicht ihre Wirkung, wenn z. B. von einem unzuständigen Gericht über die neue Tat mit Zustimmung des Angeklagten entschieden wurde. Diese Zustimmung wirkt dann auch noch in der Berufungsinstanz fort[3]). Hat der Angeklagte einen Verteidiger, so fragt es sich, ob die Zustimmung des Verteidigers allein dem Erfordernis des § 266 genügt, wenn der Angeklagte nicht widerspricht. Dies dürfte zu bejahen sein[4]). v. Kries[5]) verlangt für eine Wirksamkeit der Zustimmung nach § 266 sowohl die des Angeklagten wie diejenige des Verteidigers. Daraus ist zu folgern, daß, wenn der Angeklagte der Aburteilung der neuen Tat zustimmt, der Verteidiger dagegen nicht, die Anwendbarkeit des § 266 aus-

1) Löwe. S. 622; Glaser, II. Bd. S. 540.
2) So jetzt auch das RG. in Goltdammers Arch. 47, S. 154; Feisenberger, S. 288; Rosenfeld, S. 291; im Gegensatz zu RG. in Goltd. Arch. 37, S. 175, das damals entschied, es genüge, wenn der Angeklagte gegen den Antrag der Staatsanwaltschaft, nachdem er auf denselben aufmerksam geworden, keine Einwendungen erhebe; ähnlich auch RGSt. Bd. 4, S. 37.
3) RGSt. Bd. 12, S. 164.
4) Beling, S. 152.
5) S. 244.

geschlossen ist. Nach der m. E. richtigen Ansicht Belings[1]) kommt es in einem solchen Falle lediglich auf die Meinung des Angeklagten an. Auch bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem gesetzlichen Vertreter und dem Angeklagten ist die Zustimmung oder Nichtzustimmung des Angeklagten maßgebend, da Erklärungen des gesetzlichen Vertreters nicht als solche des Angeklagten selbst behandelt werden können.

4. Der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Aburteilung der neuen Tat hat einen Beschluß des erkennenden Gerichts zur Folge. Dieser Beschluß ersetzt den an und für sich erforderlichen Eröffnungsbeschluß. Die Ansicht, daß es in den Fällen des § 266 eines gerichtlichen Beschlusses nicht bedürfe, sondern daß, sobald die Voraussetzungen für ein Verfahren nach § 266 gegeben seien, stillschweigend das Gericht in die Verhandlung einzutreten habe[2]), dürfte nicht richtig sein. Den Beschluß selbst als Eröffnungsbeschluß anzusprechen[3]), wäre verfehlt. Er ist eben nur ein Ersatz des Eröffnungsbeschlusses. Doch muß verlangt werden, daß im Beschluß die dem Angeklagten zur Last gelegte Tat unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes analog der Vorschrift in § 207 StPO. bezeichnet werden muß und so ins Protokoll eingetragen wird.

Das Gericht entscheidet stets nach freiem Ermessen über den Antrag der Staatsanwaltschaft auf Aburteilung der neuen Tat. Es werden auch hier in erster Linie Zweckmäßigkeitsgründe für eine Verbindung maßgebend sein. Das Gericht ist jederzeit berechtigt, den Antrag abzulehnen, mag auch der Angeklagte seine Zustimmung gegeben haben. Eine Begründung des Ablehnungsbeschlusses ist nicht erforderlich, weil die Anordnung der Verbindung im freien Ermessen des Gerichts steht. (RGSt. Bd. 57, S. 44.)

5. Weitere Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 266 ist, daß die Tat sich als kein Verbrechen im Sinne des § 1, Abs. I StGB. darstellt. (S. darüber o. § 5 a. A.)

6. Das Verfahren nach § 266 kann vor dem Gericht jeder Ordnung Anwendung finden. Daher ist auch in der Schwurgerichtsverhandlung bei Auftauchen einer neuen Tat die Aburteilung dieser unter den Voraussetzungen des § 266 möglich. Allerdings darf sich die neue Tat auch vor dem Schwurgericht nicht als ein Verbrechen darstellen, sondern nur eine Uebertretung oder ein Vergehen betreffen. „Nur von der Natur der Tat als einem Verbrechen, nicht aber von der Aburteilung vor dem Schwurgericht hat das

1) S. 152.
2) Bennecke-Beling, S. 488.
3) Rosenfeld, S. 291.

Gesetz die notwendige Wahrung der die Eröffnung des Hauptverfahrens und die Vorbereitung der Hauptverhandlung bedingenden Formen abhängig gemacht“ [1]).

Dagegen ist die Anwendung des § 266 in der Rechtsmittelinstanz ausgeschlossen. Die früher vorhandene Möglichkeit, daß das Berufungsgericht selbst in der Sache als Gericht erster Instanz erkennt (§ 369, Abs. III StPO. a. F.) ist nunmehr beseitigt. Nur in dem Falle, daß der Angeklagte in erster Instanz verurteilt wurde, obwohl keine Anklage gegen ihn erhoben war, ist § 266 anwendbar, wenn die Staatsanwaltschaft in der Berufungsinstanz die Erhebung der Klage nachholt. So RGSt. Bd. 56, S. 113 mit der Begründung, daß, wenn unter den Voraussetzungen des § 265 (a. F.) eine Tat abgeurteilt werden kann, die bisher nicht Gegenstand des Verfahrens gewesen ist, es erst recht zulässig sein muß, einen solchen Antrag bezüglich einer Tat zu stellen, derentwegen ein Verfahren ohne rechtliche Grundlage schon im Gange war.

Der Ausschluß der Anwendbarkeit des § 266 in der Rechtsmittelinstanz folgt daraus, daß das Rechtsmittelgericht eben nur mit dem Rechtsmittel gegen das Urteil der vorgehenden Instanz befaßt ist und nur insoweit entscheiden kann, als die Tat bereits Gegenstand der ersten Instanz war.

7. Ist § 266 auch anzuwenden, wenn der Angeklagte in der Hauptverhandlung selbst sich eines Vergehens oder einer Uebertretung schuldig macht? Ullmann [2]) bejaht diese Frage, während Keller, v. Schwarze und Puchelt [3]) dies nicht zulassen wollen, sondern auf § 183 GVG. hinweisen, wonach, wenn eine strafbare Handlung in der Sitzung begangen wird, das Gericht den Tatbestand festzustellen und der zuständigen Behörde das darüber aufgenommene Protokoll mitzuteilen hat. Auch Löwe [4]) spricht sich gegen eine Anwendbarkeit des § 266 in einem solchen Falle aus. Er meint allerdings, daß auf eine von dem Angeschuldigten in der Sitzung begangene strafbare Handlung § 266 seinem Wortlaut nach anwendbar sei, daß es aber schwerlich angemessen wäre, in einem solchen Falle den Angeschuldigten über seine Zustimmung zur sofortigen Aburteilung zu befragen. Stenglein [5]) steht auf dem Standpunkt, daß keine der Meinungen Recht habe. Der § 185 (a. F.) GVG. behandle auch solche Straftaten, welche von Dritten begangen sind. Hierauf beziehe sich § 265 (a. F.)

1) RGSt. Bd. 4, S. 77.
2) S. 496.
3) Bem. 4 bei Stenglein, S. 465.
4) S. 1166.
5) S. 465/66.

nicht. Ferner regle § 185 GVG. das Verfahren, wenn der Angeklagte selbst eine Straftat in der Sitzung begehe, die das Gericht nicht sofort aburteilen wolle oder könne. Stenglein kommt daher zu dem Schluß, daß, wenn der Angeklagte in der Sitzung ein Vergehen oder eine Uebertretung begehe, welche das Gericht aburteilen könne, und wenn allseitige Zustimmung zu sofortiger Aburteilung bestehe, § 265 Anwendung finden könne. Damit erklärt aber Stenglein § 266 für alle Vergehen und Uebertretungen, die der Angeklagte in der Sitzung begeht, anwendbar, soweit nicht durch die Aburteilung die Zuständigkeit des Gerichts überschritten wird. Diese Lösung ist m. E. durchaus befriedigend. Wenn Löwe meint, es sei schwerlich angemessen, den Angeklagten über seine Zustimmung zur Aburteilung zu befragen, so ist doch zu bedenken, daß ja der Angeklagte das Recht hat, seine Zustimmung zu verweigern und daß dann nach § 183 GVG. verfahren werden muß, sowie daß eine bloße Befragung des Angeklagten über seine Zustimmung für diesen absolut keinen Nachteil in seinem Prozeßrechte bringen kann, da das Gericht doch jederzeit berechtigt ist, Fragen an den Angeklagten zu stellen. Warum eine solche Frage nach der Zustimmung des Angeklagten nicht angemessen sein soll, läßt sich m. E. nicht begründen.

8. Hat das Gericht einmal durch Beschluß die neue Sache zum Gegenstand seiner Aburteilung gemacht, so ist es ohne Bedeutung, ob in dem darauffolgenden Urteil der Angeklagte wegen der eigentlichen, im Eröffnungsbeschluß bezeichneten Tat freigesprochen oder verurteilt wird [1]).

II. Kapitel.

§ 6. Wirkung der Verbindung von zusammenhängenden Strafsachen.

Durch die Verbindung der zusammenhängenden Sachen nach §§ 2, 4 StPO. gelangt die Straftat, die eigentlich vor ein Gericht niederer Ordnung gehören würde, vor das Gericht, dem die höhere Zuständigkeit beiwohnt. Es taucht dabei die Frage auf, wie diese Sache vor dem höheren Gericht zu behandeln ist, ob dabei die Prozeßvorschriften des eigentlich für die Sache zu-

1) Löwe, S. 623.

ständigen niederen Gerichts für das Verfahren maßgebend sind, oder ob die verbundene Sache in der Behandlung ganz dem Verfahren des höheren Gerichts unterstellt ist. Das letztere ist zu bejahen und ausdrücklich im Gesetz, § 5 StPO, bestimmt:

„Für die Dauer der Verbindung ist der Straffall, welcher zur Zuständigkeit des Gerichts höherer Ordnung gehört, für das Verfahren maßgebend".

Sind zusammenhängende Sachen einmal vor dem Gericht höherer Ordnung verbunden, so wird in einem Verfahren über die Sachen verhandelt und entschieden. Dabei sind die Vorschriften, welche für den Straffall des Gerichts höherer Ordnung gelten, auf alle Sachen gemeinsam anzuwenden. Daraus ergibt sich in Bezug auf die Notwendigkeit der Voruntersuchung: Nach § 178 StPO. ist die Voruntersuchung notwendig in den Sachen, die zur Zuständigkeit des Reichsgerichts, der Oberlandesgerichte oder der Schwurgerichte gehören. Wird nun z. B. eine Sache, die an und für sich vor das Amtsgericht gehört, infolge Zusammenhangs mit einer schwurgerichtlichen Sache verbunden, so ist die Voruntersuchung auch für die amtsgerichtliche Sache notwendig, solange noch in keiner Sache das Hauptverfahren eröffnet worden ist[1]). Ist dagegen die Voruntersuchung in der schwurgerichtlichen Sache zur Zeit des Eintritts der Verbindung bereits abgeschlossen, so ist für die amtsgerichtliche Sache eine Voruntersuchung nicht mehr notwendig. Glaser[2]) kommt weiter zu der m. E. richtigen Ansicht, daß, wenn eine Strafsache, für welche ohne vorausgegangene Voruntersuchung das Hauptverfahren bereits eröffnet ist, durch Vereinigung mit einer Schwurgerichtssache vor das Schwurgericht gebracht wird, auch in diesem Falle eine Voruntersuchung der niederen Sache nicht stattzufinden brauche. Zu weit geht Bennecke-Beling[3]), der auch dann eine Voruntersuchung der verbundenen Sache nicht für notwendig erachtet, wenn noch vor oder während der Voruntersuchung die Verbindung erfolgt.

Hinsichtlich der notwendigen Verteidigung ist zu sagen, daß, sobald einmal durch die Verbindung die amtsgerichtliche Sache vor das Schwurgericht gekommen ist, auch für jene das Verfahren des Gerichts höherer Ordnung nach § 5 StPO. Platz zu greifen hat. Daher wird in einem solchen Falle die Verteidigung auch für die amtsgerichtliche Sache, mag es sich um ein Vergehen oder bloß um eine Uebertretung handeln, eine

1) Feisenberger, S. 9; RGSt. Bd. 4, S. 365.
2) Gerichtssaal, S. 117, Anm. 47.
3) S. 94.

notwendige. Denn durch den Zusammenhang werden die Sachen verbunden vor dem Schwurgericht in einem Verfahren „verhandelt". § 140, Abs. I StPO.

In Betreff der Zuständigkeit des Revisionsgerichts gilt das oben (§ 3, Ziff. 3, Abs. V) schon Gesagte, daß nämlich bei Revision gegen ein Urteil der Strafkammer nach der früheren Fassung des GVG., die sowohl als Gericht erster Instanz wie als Berufungsgericht entschieden hat, die alleinige Zuständigkeit des Reichsgerichts auf Grund des § 5 StPO. gegeben ist. Ebenso folgt aus § 5, daß die Zulässigkeit eines Rechtsmittels sich darnach richtet, welches Gericht entschieden hat, ohne Rücksicht darauf, auf welche Sache sich die Entscheidung bezog [1]).

In den verbundenen Sachen werden die Angeklagten zu Mitangeklagten. Daher ist jedem einzelnen eine Mitwirkung während der ganzen Verhandlung zu gestatten. Mitteilungen an den Angeklagten zum Zwecke seiner Verteidigung, z. B. die Anklageschrift müssen den ganzen Verhandlungsstoff umfassen. Eine Entfernung eines Angeklagten bei Behandlung eines Punktes, der mit seiner Sache nichts zu tun hat, ist unzulässig.

Trotz der Einheit des Verfahrens in den verbundenen Sachen behalten die einzelnen ihre Selbständigkeit hinsichtlich der materiellen Behandlung und der Prozeßvoraussetzungen. So ist z. B. die Frage der Verjährung gesondert in jedem einzelnen Falle zu prüfen und es tritt hinsichtlich einer Uebertretung, auch wenn diese vor dem Schwurgericht verhandelt wird, keine andere Verjährungszeit als die von drei Monaten ein. Das Zeugnisverweigerungsrecht und die Zulässigkeit der Beeidigung von Zeugen ist hinsichtlich jedes einzelnen Angeklagten besonders zu prüfen. Verletzungen von Rechtsnormen über das Verfahren, welche nur die Rechte eines einzelnen Mitangeklagten berühren, können auch nur von diesem gerügt werden. Im übrigen kann während der Dauer der Verbindung keiner der Mitangeklagten als Zeuge vernommen werden [2]).

Auch bei einer Verbindung auf Grund der §§ 13, 237 StPO. behalten die einzelnen Sachen ihre Selbständigkeit, wenn sich auch in prozessualer Hinsicht wichtige Folgen ergeben. So hat z. B. das Reichsgericht in Bd. 57, S. 271 entschieden, daß, wenn ein Mitangeklagter gemäß § 233 StPO. von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden und gerichtlich vernommen worden ist, dem anderen Angeklagten ebenso wie den übrigen Prozeßbeteiligten die Möglichkeit gewährt werden

1) So Löwe, S. 57; Bennecke-Beling, S. 94 oben.
2) RGSt. Bd. 6, S. 280.

muß, dieser Vernehmung beizuwohnen. Eine Verbindung mit der Maßgabe, daß die Vernehmung der einzelnen Angeklagten abgesondert erfolgen soll, ist nicht zulässig[1]).

§ 7. Behandlung der verbundenen Strafsachen bei Wegfall oder Nichtbestehen des Grundes der Verbindung.

Der einfachste und am leichtesten zu behandelnde Fall ist der, daß im Augenblick der Urteilsfällung eine Freisprechung hinsichtlich desjenigen Delikts erfolgt, welches für die Verbindung auf Grund des Zusammenhangs maßgebend war. Bei dieser Sachlage wäre es nicht am Platze, bezüglich der übrigen Sachen, die ebenfalls spruchreif geworden sind, nunmehr die Urteilsverkündung zu unterlassen und die Sachen an das für sie ursprünglich zuständige Gericht zu neuer Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen. Sind aber die einzelnen auf Grund des Zusammenhangs verbundenen Sachen noch nicht so weit gediehen, und es stirbt z. B. der Angeschuldigte, dessen Sache für die Verbindung maßgebend war, so ist damit der Grund der Verbindung weggefallen. Auch in einem solchen Falle hat die einmal durch den Zusammenhang begründete Zuständigkeit des Gerichts nicht ipso jure aufzuhören. Es fragt sich aber, was nun mit den einzelnen Sachen weiter geschehen soll, nachdem der Zusammenhang erloschen ist. Erfolgte die Verbindung nach § 4 StPO., so ist m. E. mit Löwe[2]) anzunehmen, daß das Erlöschen des Zusammenhangs Veranlassung bieten kann, die Sachen nunmehr gemäß § 4 an die an sich zuständigen Gerichte zu verweisen. Sind die einzelnen Sachen schon in der Voruntersuchung verbunden worden und fällt der Grund der Verbindung weg, so kann gemäß § 209 StPO. das beschließende Gericht das Hauptverfahren vor dem für die einzelne Sache zuständigen Gericht eröffnen[3]).

Hat eine Verbindung auf Grund des § 13 StPO. stattgefunden, so erlischt der Gerichtsstand des Zusammenhangs bei Wegfall des Grundes der Verbindung ebenso wie bei § 4 StPO. nicht ohne weiteres von selbst, sondern es ist auch nach Wegfall des Grundes die Fortdauer der gemäß § 13 einmal begründeten Zuständigkeit anzunehmen, „bis für die einzelnen Sachen auf einem der im Gesetz (§ 13, Abs. III in Verb. mit § 12, Abs. II, §§ 14, 15, 394, Abs. II a. F.) zugewiesenen Wege die Untersuchung und Entscheidung

1) Löwe, S. 525.
2) S. 56.
3) So auch Feisenberger, S. 8.

einem anderen Gericht übertragen wird". RGSt. Bd. 25, S. 206. Dabei macht es keinen Unterschied, ob sich die einzelnen Sachen im Hauptverfahren oder noch im Vorverfahren befinden.

Liegt der Fall so, daß das Gericht höherer Ordnung im Sinne der §§ 2, 4 StPO. mehrere Strafsachen zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung auf Grund des Zusammenhangs verbunden hat und stellt sich heraus, daß das für den Zusammenhang maßgebende Delikt gar nicht zur Zuständigkeit des Gerichts höherer Ordnung gehört, sondern vor ein Gericht niederen Grades, so ist zu unterscheiden zwischen dem Stadium der Hauptverhandlung und dem dieser vorangehenden Verfahren. Im letzteren Falle hat das Gericht höherer Ordnung seine Unzuständigkeit auf Grund des § 6 StPO. auszusprechen und die Sachen an die an und für sich zuständigen Gerichte zu verweisen. Stellt sich dagegen erst in der Hauptverhandlung die Unzuständigkeit des Gerichts höherer Ordnung heraus, so ist eine Unzuständigkeitserklärung nicht mehr statthaft. (§ 269 StPO.) Wurde mit Unrecht angenommen, daß bei dem Gericht des Zusammenhangs gemäß § 13 StPO. einer der in den §§ 7 bis 11 StPO. aufgezählten Gerichtsstände begründet sei, so muß das Gericht vor Eröffnung des Hauptverfahrens seine Unzuständigkeit aussprechen und die Sachen an die an sich zuständigen Gerichte verweisen. Nach Eröffnung des Hauptverfahrens dagegen darf das Gericht nur auf Einwand eines Angeklagten seine Unzuständigkeit aussprechen. § 18 StPO.

III. Kapitel.

§ 8. Der Zusammenhang im Privatklage-Verfahren.

A.

1. Wenn die §§ 2, 4, 13 StPO. von zusammenhängenden Strafsachen sprechen, so verstehen sie darunter nicht nur solche, welche durch die Staatsanwaltschaft bei Gericht anhängig gemacht werden müssen, sondern auch noch andere Strafsachen, wie z. B. die Privatklagesachen. Daher ist eine Verbindung und Trennung bei zusammenhängenden Privatklagesachen ebenso gestattet wie bei öffentlichen Klagen. Der Privatkläger nimmt die Stellung des Staatsanwalts ein. Sind mehrere Personen durch ein und dieselbe Beleidigung verletzt, so können sie gemeinsam in einer zusammenhängenden Klage gegen den Beleidiger vorgehen. Sollen

Privatklagen, die im Zusammenhange stehen, miteinander verbunden werden, so sind alle Privatkläger zu hören und es müssen alle einverstanden sein. Das Verfahren bei der Verbindung schließt sich genau an das sonstige bei mehreren öffentlichen Klagen an. Es kann also z. B. auch ein Privatkläger, der durch mehrere zusammenhängende Beleidigungen verletzt ist, bei verschiedener örtlicher Zuständigkeit ein Vorgehen nach § 13, Abs. II StPO. herbeiführen. Dabei steht ihm die Rolle der Staatsanwaltschaft zu. Ist eine Privatklage beim Amtsgericht A bereits anhängig, die mit einer anderen noch nicht anhängigen im Zusammenhange steht, welche an und für sich zur Zuständigkeit des Amtsgerichts B gehören würde, so kann der Privatkläger auch diese letztere nach § 13, Abs. I StPO. beim Amtsgericht A anhängig machen [1]).

2. Wie mehrere Privatklagen untereinander auf Grund des Zusammenhangs verbunden werden können, so ist auch die Möglichkeit gegeben, daß Privatklagen mit öffentlichen Klagen, wenn beide einen Zusammenhang aufweisen, gemeinsam verhandelt und entschieden werden können. Dabei kann der Fall eintreten, daß eine Privatklagesache vor ein in bezug auf die sachliche oder örtliche Zuständigkeit verschiedenes Gericht gebracht werden kann, als vor das für die Privatklage an sich zuständige. Selbst eine Verbindung einer Privatklage mit einer öffentlichen Klage vor dem Reichsgericht ist theoretisch nicht ausgeschlossen. Eine einzige Ausnahme ist in § 384, Abs. II StPO. vorgesehen, wonach Privatklagen vor dem Schwurgericht nicht gleichzeitig mit einer auf öffentliche Klage anhängig gemachten Sache verhandelt werden können.

Hat die Staatsanwaltschaft zuerst eine Klage bei einem Gericht anhängig gemacht, so kann der Privatkläger seine Privatklage bei diesem Gericht erheben und umgekehrt unter der Voraussetzung, daß ein Zusammenhang im Sinne des § 3 StPO. vorliegt. Im übrigen kann sowohl die Staatsanwaltschaft als der Privatkläger die Verbindung anregen.

B. Der Zusammenhang bei Verbindung von Privatklage und Widerklage.

§ 388 StPO. bestimmt, daß, wenn der Verletzte die Privatklage erhoben hat, der Beschuldigte bis zur Beendigung der Schlußvorträge (§ 258) in erster Instanz mittels einer Widerklage die Bestrafung des Klägers beantragen kann, wenn er von diesem

1) Alsberg, S. 46.

gleichfalls durch ein Vergehen verletzt worden ist, das im Wege der Privatklage verfolgt werden kann und mit dem den Gegenstand der Klage bildenden Vergehen im Zusammenhange steht. Dabei gehen die Meinungen, was unter „Zusammenhang" im Sinne des § 388 StPO. zu verstehen ist, erheblich auseinander. Der Streit der Meinungen ist dadurch hervorgerufen, daß eben das Gesetz wieder einmal einen Begriff aufstellt, ohne eine nähere Erläuterung bezw. Bezugnahme auf eine andere Stelle zu geben. Hätte der Gesetzgeber noch hinzugefügt: „(§ 3)" oder „(§ 237)", so wäre eindeutig bestimmt gewesen, daß eine Widerklage nur dann statthaft ist, wenn entweder der im § 3 oder in § 237 StPO. aufgestellte Begriff des Zusammenhangs erfüllt ist.

Um der Frage, was unter Zusammenhang im Sinne des § 388 verstanden wird, näher zu kommen, muß auf die Entstehungsgeschichte dieses § eingegangen werden. Die ursprüngliche Fassung erwähnte nichts von einem „Zusammenhang", sondern bestimmte einfach in § 428: „Bei wechselseitigen Beleidigungen oder Körperverletzungen kann der Beschuldigte bis zur Beendigung der Schlußvorträge (§ 257) in erster Instanz mittels einer Widerklage die Bestrafung des Klägers beantragen." Dabei war nach der herrschenden Ansicht unter dem Begriff „wechselseitig" nur ein persönlicher Zusammenhang zu verstehen, so, daß der Täter in einem Falle Verletzter im anderen Falle sein mußte und umgekehrt. Ein ursächlicher Zusammenhang wurde nicht gefordert. Eine Widerklage war also früher nur statthaft bei Beleidigungen und Körperverletzungen. Durch das Gesetz v. 11. III. 1920 (RGBl. S. 231) wurden die Privatklagen bedeutend vermehrt. Eine Widerklage war aber noch nur zulässig bei wechselseitig begangenen Beleidigungen und Körperverletzungen. Erst der Entwurf des Gesetzes zur weiteren Entlastung der Gerichte v. 8. VII. 1922 beschäftigte sich mit der Frage der weiteren Ausdehnung der Widerklage. Die Begründung des Regierungsentwurfs dazu lautete[1]): „Nach § 428, I StPO. ist eine Widerklage nur bei wechselseitigen Beleidigungen und Körperverletzungen, nicht aber bei anderen Vergehen, die im Wege der Privatklage verfolgt werden können, zulässig. Der Beschuldigte, der die Bestrafung des Privatklägers erreichen will, muß in diesen Fällen eine besondere Privatklage erheben. Damit wird das Gericht nicht selten zweimal mit der Erörterung von Vorgängen beschäftigt, die miteinander im engen tatsächlichen Zusammenhang stehen. Der Entwurf schlägt daher vor, die Beschränkung der Widerklagebefugnisse fallen zu lassen. Ist der Privatkläger nicht

1) Reichstagsverhandlungen, I. Wahlper. 1920, Akten Nr. 4450, S. 4890.

zugleich der Verletzte (zu vergleichen z. B. § 414, Abs. III StPO. in Verbindung mit §§ 195, 196 StGB.) so soll die Widerklage wegen eines Vergehens, durch das er den Beschuldigten verletzt hat, nicht zulässig sein". Der Entwurf der Regierung hatte folgende Neufassung des § 428, Abs. I vorgesehen: „Hat der Verletzte die Privatklage erhoben, so kann der Beschuldigte bis zur Beendigung der Schlußvorträge (§ 257) in erster Instanz mittels einer Widerklage die Bestrafung des Klägers beantragen, wenn er von diesem gleichfalls durch ein Vergehen verletzt worden ist, das im Wege der Privatklage verfolgt werden kann". Der Entwurf hatte also eine bedeutende Erweiterung der Widerklage im Auge. Die Kommissionsberatung fügte nun dem Wortlaut des Entwurfs noch hinzu: „und mit dem den Gegenstand der Widerklage bildenden Vergehen im Zusammenhang steht". So wurde aber die Absicht der Regierung, die Möglichkeiten einer Widerklage zu vermehren, nicht erreicht, im Gegenteil wurde durch diesen Zusatz die Erweiterung erheblich eingeschränkt.

Soweit die Entwicklungsgeschichte des § 388 StPO. M. E. herrscht nun darüber Einigkeit, daß unter dem Wort „Zusammenhang" nicht der des § 3 StPO. gemeint sein kann. Das folgt schon aus der Natur der Widerklage. Dagegen herrscht Streit hauptsächlich darüber, ob der Zusammenhang des § 388 nicht mit dem des § 237 StPO. identisch ist. In einer größeren Abhandlung gibt darüber Fritzsche[1]) seiner Meinung folgendermaßen Ausdruck: „Der Begriff des nach § 388 der StPO. für die Widerklage im Privatklageverfahren erforderlichen Zusammenhangs der wechselseitigen Vergehen schließt an den Zusammenhangsbegriff des § 237 der StPO. an. Die wechselseitigen Vergehen kommen nur in ihrer Gestalt als Verfahrensgegenstände (insbes. als Beschuldigungen und in ihrer Beschaffenheit im Beweispunkte) in Betracht. Der erforderliche Zusammenhang ist vorhanden, wenn wegen irgend einer Verknüpfung der Verfahrensgegenstände miteinander deren gemeinsame Verhandlung und Entscheidung zweckmäßig ist. Diese Verknüpfung kann beispielsweise strafrechtstechnisch (insbes. nach den §§ 53, 193, 198, 199 und 233 des StGB.) oder ursächlich sein, oder in der Gemeinsamkeit der Beweismittel oder der Gleichartigkeit der Verfahrensgegenstände bestehen. Der Zusammenhang dürfte in der Regel anzunehmen und nur dann zu verneinen sein, wenn überwiegende Gegengründe die getrennte Erledigung der Klagen erfordern. Als Gegengründe sind z. B. die Verschiebung des natürlichen Gerichtsstandes für die Gegenklage oder die unverhältnismäßige Belastung

1) Juristische Wochenschrift 1924, S. 1682ff.

oder Verzögerung des Klagverfahrens anzusehen". Auch Beling[1]) ist der Ansicht, daß der Zusammenhang nach § 388 StPO. im weitesten Sinne wie in § 237 zu nehmen ist.

Jedoch ist m. E. der Begriff des Zusammenhangs nach § 388 zu weit ausgedehnt, wenn er mit dem des § 237 identisch sein soll. Man muß bedenken, daß der Zusammenhang in § 237 jede Art umfaßt, auch den persönlichen Zusammenhang. Der persönliche Zusammenhang aber ist in § 388 ausdrücklich dadurch erwähnt, daß gesagt ist, der Beschuldigte kann nur dann eine Widerklage gegen den Privatkläger anstrengen, wenn er von diesem gleichfalls durch ein Vergehen verletzt worden ist. Außerdem aber fordert dann weiter § 388 noch, daß dieses Vergehen mit dem den Gegenstand der Privatklage bildenden im Zusammenhange stehen muß. Und die Motive sagen selbst, daß es nicht angängig ist, daß das Gericht zweimal mit Sachen befaßt wird, die in einem „engen tatsächlichen Zusammenhang" stehen. Schon daraus ergibt sich, daß der Zusammenhang kein zu weit gehender sein darf, sondern eben ein enger tatsächlicher sein muß[2]). Dieser kann begründet werden durch die Identität sowohl der Personen als auch von Ort und Zeit. Wenn z. B. bei einer nächtlichen großen Rauferei A den B und B den A ohne ursächlichen Zusammenhang mißhandelt, so kann Zusammenhang vorliegen, falls die Klärung der Situation dieselbe Beweiserhebung erfordert. Wenn dagegen am gleichen Tag A gegen B und B gegen A beleidigende Artikel veröffentlicht, die an sich nichts miteinander zu tun haben, ist kein Zusammenhang gegeben. Die Identität des Ortes und der Zeit muß also „gemeinsame Momente des Klage- und Widerklageverfahrens schaffen, z. B. gleiche Zeugen, gleichen Augenschein erforderlich machen"[3]).

Hinsichtlich der gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung der Privatklage und der Widerklage ist noch der Fall zu erwähnen, daß die Privatklage auf Grund Zusammenhangs mit einer öffentlichen Klage vor einem Gericht höherer Ordnung, z. B. dem Schwurgericht oder dem Reichsgericht anhängig geworden ist. Ist nun auch für die Widerklage die Zuständigkeit des Schwurgerichts bzw. Reichsgerichts gegeben, m. a. W. wirkt sich § 388 StPO. auch auf die sachliche Zuständigkeit der Gerichte aus? Löwe[4]) verneint dies, von Krönig[5])

1) S. 457.
2) So auch Löwe, S. 851; Feisenberger, S. 314; Ultsch in Zeitschrift für Rechtspflege 1924, S. 100 ff.
3) Ultsch a. a. O.
4) S 851.
5) Goltdammers Archiv, Bd. 63, S. 325.

u. Bennecke-Beling [1]) wird die Frage bejaht u. zwar m. E. mit Recht. Denn wenn einmal zwischen der Privatklage und der Widerklage ein enger tatsächlicher Zusammenhang besteht, ist eine Verbindung zulässig. Es ist nun nicht einzusehen, warum die Verbindung unmöglich sein soll, weil das Delikt, hinsichtlich dessen die Privatklage erhoben wurde, wegen Zusammenhangs mit einer öffentlichen Klage vor einem Gericht höherer Ordnung anhängig gemacht worden ist. Und wenn es gestattet ist, daß eine Privatklage vor ein Gericht höherer sachlicher Zuständigkeit gebracht wird, nur nicht vor das Schwurgericht (§ 384, Abs. II StPO), so muß dasselbe Recht auch für die Widerklage in Anspruch genommen werden. Wäre dies nicht möglich, so müßte in einem solchen Falle die Widerklage in einem neuen Privatklageverfahren anhängig gemacht werden und dann ist damit gerade der Zustand herbeigeführt, den die Motive zu § 388 vermieden haben wollen, wenn sie sagen, es soll darauf hingearbeitet werden, daß Gerichte nicht zweimal mit der Erörterung von Vorgängen beschäftigt werden sollen die mit einander in engem tatsächlichem Zusammenhang stehen. Daher kommt Krönig [2]) zu dem berechtigten Ergebnis, daß §428 im Prinzip für die Widerklage eine Zuständigkeit des Gerichts der Privatklage nicht nur in örtlicher, sondern auch in sachlicher Beziehung begründe und eine Ausnahme nur in solchen Fällen gemacht werden müsse, in denen der Kläger der Gerichtsbarkeit der ordentlichen Strafgerichte überhaupt nicht unterliegt.

§ 9. Die Behandlung von zusammenhängenden Sachen im Jugendstrafverfahren. Zusammenhang von Strafsachen gegen Jugendliche mit solchen gegen Erwachsene. Wirkung der Verbindung in einem derartigen Falle.

Die Jugendgerichte sind keine Sondergerichte, aber ihr Verfahren ist doch in manchen Beziehungen derart abweichend von dem der ordentlichen Gerichte, daß man von einem Sonderverfahren in Jugendsachen sprechen kann. Trotzdem bestimmt § 18, Abs. I des Jugendgerichtsgesetzes (JGG.) v. 16. II. 23 (RGBl. S. 135), daß für Sachen, die zur Zuständigkeit der Jugendgerichte gehören (Jugendsachen), die Vorschriften des GVG. und der StPO. gelten, soweit nicht im JGG. etwas Abweichendes festgesetzt ist.

1) S. 93.
2) a. a. O.

Damit erklärt das Gesetz auch die Vorschriften über den Zusammenhang in Strafsachen auf das Verfahren vor dem Jugendgericht für anwendbar. Gemäß § 26, Abs. I JGG. sollen mehrere Sachen gegen denselben Beschuldigten verbunden werden. Im Gegensatz zu den Bestimmungen der StPO., die nur von „können" sprechen, ist damit zum Ausdruck gebracht, daß in der Regel eine Verbindung stattzufinden hat und nur aus ganz besonderen Umständen dieselbe unterbleiben darf. Denn wenn mehrere Sachen gegen denselben Jugendlichen verbunden anhängig gemacht sind, so kann sich das Gericht viel eher ein Bild von dem wahren Charakter des Angeklagten machen. § 26, Abs. I JGG. bezieht sich auf die subjektive Konnexität und hat den Fall im Auge, daß mehrere Strafsachen gegen denselben Beschuldigten, die bei Gerichten von verschiedener örtlicher Zuständigkeit anhängig sind oder anhängig gemacht werden sollen, verbunden werden. Ein Einfluß auf die sachliche Zuständigkeit im eigentlichen Sinne ist in Jugendsachen ausgeschlossen. Denn es gibt in Jugendsachen keine verschiedene sachliche Zuständigkeit. Jedoch sind die für diese geltenden Bestimmungen der §§ 2, 4 StPO. auch in dem Falle für anwendbar zu erklären, wenn es sich darum handelt, daß man von zwei Sachen gegen denselben Jugendlichen die eine beim kleinen, die andere beim großen Jugendgericht verhandelt und entschieden werden soll. Daher sollen in einem solchen Falle die Sachen gemeinsam vor das große Jugendgericht gebracht werden, dessen Verfahren dann für die Dauer der Verbindung maßgebend ist. § 5 StPO. Im übrigem aber bezieht sich die Bestimmung des § 26, Abs. I JGG. nur auf die verschiedene örtliche Zuständigkeit. Das Verfahren bei der Verbindung richtet sich ganz nach der Vorschrift des § 13, Abs. I und II StPO. Jedoch besteht insofern eine Ausnahme von dem Verfahren vor den anderen ordentlichen Gerichten, als die Vereinbarung nach § 13, Abs. II StPO. nicht von entsprechenden Anträgen der Staatsanwaltschaft abhängig ist. Die Entscheidung des gemeinschaftlichen oberen Gerichts erfolgt nicht nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten, sondern auch von Amts wegen kann das obere Gericht hier in Tätigkeit treten. Erleichtert wird die Verbindung von mehreren Strafsachen gegen denselben Jugendlichen durch die Vorschrift des § 27 JGG., der eine Benachrichtigungspflicht der beteiligten Behörden eingeführt hat.

Daß auch § 237 StPO. in dem Verfahren vor dem Jugendgericht Geltung hat, erhellt einmal aus § 18, Abs. I und dann aus § 26, Abs. I JGG., der gerade „den § 237 StPO. ausbaut", wie Kiesow[1]) sich ausdrückt.

1) S. 164.

Das Verfahren bei der Verbindung mehrerer Jugendsachen richtet sich, abgesehen von den oben erwähnten Ausnahmen, ganz nach den Vorschriften der StPO. Es kann daher in diesem Zusammenhang auf das zu diesen §§ Ausgeführte verwiesen werden. (Vgl. §§ 2, 3, 4.)

Aus § 18, Abs. I JGG. ergibt sich ferner, daß auch § 266 StPO. vor dem Jugendgericht Anwendung finden kann; wenn sich also im Laufe der Hauptverhandlung vor dem Jugendgericht herausstellt, daß der Angeklagte noch eines anderen Vergehens oder einer anderen Uebertretung sich schuldig gemacht hat, die zur Zuständigkeit eines Jugendgerichts gehört, so kann auch diese Tat auf Antrag des Staatsanwalts und mit Zustimmung des Angeklagten zum Gegenstand der Aburteilung gemacht werden. Hellwig[1]) ist der Ansicht, daß von dieser Bestimmung in Jugendsachen nur in vorsichtiger Weise Gebrauch gemacht werden dürfe.

Hinsichtlich des Verfahrens s. o. § 5.

Im Gegensatz zu dem „Verbindungsgebot" enthält Abs. II des § 26 JGG. ein „Verbindungsverbot"[2]) dahingehend, daß Jugendsachen mit Strafsachen gegen Erwachsene nicht verbunden werden sollen. Insbesondere soll eine Verbindung mit Strafsachen gegen Erwachsene, die zur Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Schwurgerichte gehören, vermieden werden. Auch hier spricht das Gesetz von „soll" und gibt dadurch zu erkennen, daß die Regel eben eine getrennte Behandlung von Jugendsachen und Sachen gegen Erwachsene zu sein pflegt. Ob eine Verbindung von Jugendsachen mit Strafsachen gegen Erwachsene eintreten soll, haben die Gerichte nach freiem Ermessen zu entscheiden. Gründe der Zweckmäßigkeit werden hier weniger maßgebend sein, vielmehr kann sich kriminalpolitischen Gesichtspunkten ergeben, daß in einem Falle sich eine Verbindung nicht umgehen läßt, im anderen Falle dagegen die Sachen besser getrennt behandelt werden. Das Gericht, an das sich das Verbindungsverbot wendet, ist nicht das Jugendgericht, sondern dasjenige, das für die Erwachsenen zuständig ist. Aber nicht nur an das Gericht richtet sich das Verbot, sondern ebensogut auch an die Staatsanwaltschaft, die ja schon im Vorverfahren eine Verbindung herbeiführen kann.

Der § 26, Abs. II JGG. bezieht sich im Gegensatz zu Abs. I auf den Fall des objektiven Zusammenhangs in der Art, daß bei einem Delikte mehrere Personen, zum Teil Jugendliche, zum Teil Erwachsene, als Täter, Teilnehmer u.s.w. in Betracht kom-

1) S. 174.
2) Ausdrucksweise bei Kiesow, S. 163 ff.

men. Gehören sämtliche Personen vor das Jugendgericht, so sind die Vorschriften des § 13 StPO. anzuwenden. Zwar ist dieser Fall selbst im JGG. nicht vorgesehen, jedoch ergibt sich die Anwendbarkeit des § 13 StPO. eben aus der Bestimmung in § 18, Abs. I JGG.

Was unter „Jugendsachen" zu verstehen ist, erläutert § 18 JGG. Der Ausdruck „Erwachsene" kennzeichnet solche Personen, gegen welche ein Verfahren vor dem Jugendgericht nicht mehr stattfinden kann.

Obwohl es auch vorkommen kann, daß bei Straftaten von Jugendlichen und Erwachsenen eine verschiedene örtliche Zuständigkeit in Frage kommt, so bezieht sich § 26, Abs. II JGG. doch in erster Linie auf den Fall der verschiedenen sachlichen Zuständigkeit. Denn in sachlicher Beziehung ist eben in Jugendsachen das Jugendgericht, in Sachen gegen Erwachsene sind die anderen ordentlichen Gerichte zuständig. Soll nun eine Jugendsache vor dem Gericht der Erwachsenen entschieden werden, so ist eben eine verschiedene sachliche Zuständigkeit vorhanden.

Nach dem Wortlaut des § 26, Abs. II JGG. soll also im allgemeinen eine Verbindung von Strafsachen gegen Jugendliche mit solchen gegen Erwachsene nicht stattfinden. Jedoch kann sich manchmal, wie schon oben erwähnt, eine Verbindung nicht umgehen lassen. Es fragt sich nun, was für einen Einfluß auf das weitere Verfahren hinsichtlich der Jugendsachen die Verbindung hat: Für diesen Fall bestimmt die Bekanntmachung des bayr. Staatsministeriums der Justiz vom 7. V. 23 zum Vollzuge des JGG. (JMBl. 1923, Heft III) zu § 26 JGG.: „Kann im Einzelfall eine Jugendsache von der Strafsache gegen einen Erwachsenen nicht getrennt werden, so muß auch der Jugendliche vor dem für den Erwachsenen zuständigen Gericht und in dem für den Erwachsenen vorgesehenen Verfahren Recht nehmen.

Auf den Jugendlichen sind aber selbstverständlich die materiellrechtlichen und soweit möglich, auch die Verfahrensvorschriften des Gesetzes (gemeint ist: des JGG.) anzuwenden".

Hinsichtlich der Frage der Voruntersuchung ist dabei zu bemerken, daß an und für sich in Jugendsachen eine Voruntersuchung nur dann stattfindet, wenn entweder die Staatsanwaltschaft es beantragt, oder wenn der Angeschuldigte in der Erklärung über die Anklageschrift es beantragt und erhebliche Gründe geltend macht, aus denen eine Voruntersuchung zur Vorbereitung seiner Verteidigung erforderlich erscheint[1]). Dies folgt

1) So auch Löwe, S. 434, Feisenberger, S. 156 unter Bezugnahme auf ObLGSt. Bd. 24, S. 56 und ObLGSt. in Zeitschr. für Str. Wiss. 45/528.

aus §§ 17, 18 JGG., 178, Abs. II, Ziff. 1 und 2 StPO. Ist eine Jugendsache mit einer Strafsache gegen Erwachsene verbunden, für welche die Voruntersuchung nach § 178, Abs. I StPO. notwendig ist, so muß auch in der Jugendsache eine Voruntersuchung stattfinden. § 5 StPO. Dabei ist allerdings das oben bei § 6 Gesagte entsprechend anzuwenden, sodaß z. B. eine Voruntersuchung in Jugendsachen trotz des Zusammenhangs mit einer Sache gegen Erwachsene dann nicht mehr notwendig ist, wenn die Voruntersuchung in der Sache gegen den Erwachsenen zur Zeit des Eintritts der Verbindung bereits abgeschlossen ist.

Die Verteidigung ist in Jugendsachen eine notwendige nur in den vor dem großen Jugendgericht (§ 17, Abs. I, Satz 3 JGG.) zu verhandelnden Sachen. § 29, Abs. I JGG. Wird nun eine Strafsache gegen Jugendliche mit einer solchen gegen Erwachsene verbunden, und ist die Verteidigung in der letzteren Sache eine notwendige (§ 140, Abs. I StPO.), so tritt die Notwendigkeit der Verteidigung auch für die Jugendsache ein, mag diese auch, wenn sie vor dem Jugendgericht zu verhandeln wäre, eine derartige sein, daß eine Verteidigung nicht obligatorisch wäre. (§ 5 StPO.)

Im übrigen aber ist an dem Grundsatz festzuhalten, daß auch in dem Verfahren vor den Gerichten für Erwachsene die materiellrechtlichen und nach Möglichkeit auch die verfahrensrechtlichen Vorschriften des JGG. zu beachten sind. Sehr treffend begründet dies Beling[1]): „Bei Volljugendsachen (§ 18, Abs. I des JGG.), die an das Nichtjugendgericht kommen, ist es nicht wahrscheinlich, daß das Gesetz hier das Jugendstrafverfahren preisgeben wolle, da es nach § 26 der Verbindung schon an sich widerstrebt. Grundsätzlich wird sich das Gericht also hinsichtlich des jugendlichen Angeklagten an das Jugendverfahren halten müssen und dürfen (z. B. mit Bezug auf § 33, Abs. II JGG.). Handelt es sich freilich um einen hinsichtlich der mehreren Angeklagten unspaltbaren Vorgang, und läßt sich dabei nicht den Anforderungen des ordentlichen und des Sonderverfahrens zugleich genügen (Beispiel: Oeffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Hauptverhandlung und Urteilsverkündung), so wird den Vorschriften des ordentlichen Verfahrens der Vorzug zu geben sein, da die Jugendsache in ihm ein Fremdkörper ist."

Die materiellrechtlichen Vorschriften, die immer bei den Personen, die zur Zeit der Tat jugendlich waren, anzuwenden sind, gleichgültig, ob das Jugendgericht oder ein anderes ordentliches Gericht über die Tat verhandelt und entscheidet, sind in

1) S. 441.

den §§ 1 bis 16 JGG. und außerdem in den verfahrensrechtlichen Vorschriften, die eigentlich nur dazu da sind, um „die materiellen Bestimmungen zur Durchführung zu bringen“ [1]), z. B. §§ 34, 35, 36, Abs. I, Satz 2, 37, 40, Abs. IV, 41 JGG., enthalten. Von den verfahrensrechtlichen Bestimmungen des JGG. sind es im wesentlichen die §§ 22, 26, Abs. II und III, 27, Abs. I, Satz 1, 28, Ab. I und III, 30, 31, Abs. I, 32, Abs. II, Satz 2, 47, Abs. I, Satz 3, die auch im Verfahren vor den anderen ordentlichen Gerichten zu beachten sind.

Die Revision gegen Urteile des kleinen Jugendgerichts geht an das Oberlandesgericht (§ 121, Abs. I, Ziff. 1a oder c GVG.), für die Urteile des großen Jugendgerichts ist das Reichsgericht als Revisionsinstanz zuständig. (§ 135 GVG.) In zusammenhängenden Sachen, die vor dem Gericht für Erwachsene anhängig gemacht sind, ist es nun möglich, daß die Revision einer Sache an das Reichsgericht geht, für die in erster Instanz an und für sich das kleine Jugendgericht zuständig gewesen wäre. § 5 StPO.

Hinsichtlich der Anwendbarkeit des § 237 StPO. für Jugendsachen, die mit Sachen gegen Erwachsene vor dem für die letzteren zuständigen Gericht verbunden sind, ist zu bemerken, daß eine derartige Verbindung in erster Instanz schon deshalb nicht in Frage kommen kann, weil die Voraussetzung des § 237 ist, daß die zu verbindenden Sachen schon bei demselben Gericht anhängig sind. Das kommt für Jugendsachen, die vor dem Gericht der Erwachsenen verhandelt werden, insofern nicht in Betracht, als für Jugendsachen eben das Jugendgericht zuständig ist und es ausgeschlossen sein muß, daß vor dem Gericht für Erwachsene eine Jugendsache anhängig gemacht ist, außer im Falle der Verbindung mit einer anderen Sache. Möglich ist eine Verbindung nach § 237 StPO. nur in der Rechtsmittelinstanz. Denn die Rechtsmittelinstanzen für schöffengerichtliche Sachen und für Jugendsachen sind die gleichen. Allein auch auf diesen Fall bezieht sich das Verbindungsverbot des § 26, Abs. II JGG. Uebrigens ist auch in § 33, Abs. II ausgesprochen, daß Hauptverhandlungen in Jugendsachen von anderen Hauptverhandlungen derart gesondert werden sollen, daß eine Berührung des Jugendlichen mit erwachsenen Angeklagten vermieden wird. Die Vorschrift wendet sich an das Jugendgericht selbst, nicht an das für Erwachsene zuständige Gericht. Denn ist einmal eine Jugendsache mit einer Strafsache gegen Erwachsene verbunden, so findet auch, falls eine Trennung nicht angebracht erscheint, eine gemeinsame

1) Kiesow, S. 125.

Hauptverhandlung statt, auf die dann die Vorschrift des § 33, Abs. II JGG. nicht angewendet werden kann.

§ 266 StPO. findet keine Anwendung, weil für Jugendsachen und Sachen gegen Erwachsene verschiedene Gerichte zuständig sind. Ist dagegen ein Zusammenhang bei dem Gericht der Erwachsenen hergestellt, so muß es auch gestattet sein, eine neue in der Hauptverhandlung gegen den Jugendlichen auftauchende Straftat auf Antrag der Staatsanwaltschaft und mit Zustimmung des Jugendlichen zum Gegenstand der Aburteilung vor dem anderen ordentlichen Gerichte zu machen. Das liegt schon im Interesse des Gerichts selbst, das bei mehreren Sachen gegen den Jugendlichen besser dessen Charakter erkennen kann.

§ 10. Behandlung des Zusammenhang von Preßdelikten mit anderen Straftaten.

§ 6 EG. GVG. bestimmt: „Unberührt bleiben die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften über die Zuständigkeit der Schwurgerichte für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen“ und läßt dadurch erkennen, daß die Landesgesetze hinsichtlich der Preßdelikte durch schon bestehende Vorschriften von den reichsgesetzlichen Zuständigkeitsnormen (§§ 27, 73, 80 GVG.) abweichen konnten. An der Zuständigkeit des Reichsgerichts jedoch kann auch durch die Bestimmung in § 6 EG. GVG. nichts geändert werden, sodaß, wenn es sich z. B. um Delikte nach § 134 GVG. handelt, das Reichsgericht und nicht das Schwurgericht zur Verhandlung und Entscheidung zuständig ist, auch wenn die strafbaren Handlungen durch die Presse begangen wurden[1]).

Bestimmungen nach § 6 EG. GVG. sind nur getroffen in Bayern, Württemberg, Baden und Oldenburg. Die dadurch geschaffenen Schwurgerichte sind keine Sondergerichte, sondern sie gehören zu den ordentlichen. Es sind daher die Verfahrensvorschriften der ordentlichen Gerichte entsprechend anzuwenden. Insbesondere gelten auch die Bestimmungen über den Zusammenhang und die Verbindung von zusammenhängenden Strafsachen für die nach § 6 EG. GVG. geschaffenen Schwurgerichte[2]). Das hat zur Folge, daß auf Grund des Zusammenhangs Preßsachen auch vor das Reichsgericht zur Verhandlung und Entscheidung

1) So auch Löwe, S. 983; Feisenberger, S. 369; Stenglein, S. 3; Bennecke-Beling, S. 95, Note 4. A. M, Rosenfeld, S. 72, Note 7.

2) Vgl. Löwe, S. 983; Bennecke-Beling, S. 79 und 95, Note 4; Rosenfeld, S. 72, Note 7; Glaser, Gerichtssaal, S. 111.

kommen können. Außerdem aber kann das Gericht des § 6 EG. GVG. als das dem Amts- bezw. Schöffengericht übergeordnete auch Sachen, die an und für sich zur Zuständigkeit dieser letzteren Gerichte gehören würden, zu gemeinsamer Behandlung bei ihm verbinden, wenn ein Zusammenhang vorliegt. Dies ist auch dann anzunehmen, wenn eine Preßsache in einem Lande, das Vorschriften im Sinne des § 6 EG. GVG, nicht eingeführt hatte, zur Zuständigkeit der Amts- oder Schöffengerichte gehören würde. Diese kann dann auf Grund des Zusammenhangs mit einer anderen Preßsache, für die eine Bestimmung nach § 6 EG. GVG. getroffen ist, zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung vor dem betreffenden Schwurgericht verbunden werden. Anders liegt der Fall, wenn eine Preßsache z. B. vor das Schöffengericht gehört, weil das betreffende Land keine dem § 6 a. a. O. entsprechende Vorschrift erlassen hat. Es entsteht nun ein Zusammenhang mit einer Schöffensache eines anderen Landes, welches für Preßsachen die Zuständigkeit der Schwurgerichte begründet hat. In diesem Falle stehen sich die beiden Strafsachen als vor Gerichte gleicher Ordnung gehörig gegenüber und es ist nicht auf Grund des § 2 StPO. nun die erste Preßsache verbunden mit der anderen Sache beim Schwurgericht des zweiten Landes anhängig zu machen [1]). Wird aber eine auf Grund des Zusammenhangs mit einer Preßsache verbundene Strafsache vor das Schwurgericht gebracht, so hat das die Wirkung, daß sich nun das weitere Verfahren nach den für das Schwurgericht geltenden Verfahrensvorschriften auch für die Strafsache, die nicht Preßsache ist, richtet (§ 5 StPO.), sodaß z. B. auch für diese Sache die Voruntersuchung und Verteidigung eine notwendige wird.

Die Novelle von 1924 hat den ursprünglichen Carakter der Schwurgerichte beseitigt. Aus diesem Grunde glaubt Beling [2]) folgern zu müssen, daß nunmehr auch § 6 EG. GVG. gegenstandslos geworden sei, und daher künftig alle Preßsachen vor dem Schöffengericht oder dem Amtsgericht verhandelt und entschieden werden müssen. Er geht dabei davon aus, daß durch die oben erwähnte Neuordnung die reinen Berufsrichterkammern, wie sie § 6 a. a. O. im Auge hatte, beseitigt worden seien. Dies entspreche auch ganz der ratio des in § 6 enthaltenen Vorbehalts, der nur die Mitwirkung des Laienelements sichern wollte und seine Spitze nicht gegen die Schöffengerichte richtet. Beling führt dann noch weiter die Meinung Oetkers in Gerichtssaal 90, S. 378 an, der dem Landesrecht gestatten will, Schwurgerichte alten Stils für Preßsachen einzurichten. Beide gehen dabei entschieden zu

1) Beispiel bei Glaser,Gerichtssaal, S. 111.
2) S. 67.

weit. Es muß eben als Tatsache hingenommen werden, daß das Schwurgericht nunmehr eine besondere Form des Schöffengerichts geworden ist, daß es aber trotzdem „Schwurgericht" bleibt, also, gegenüber dem Schöffengerichte auch die höhere Zuständigkeit im Sinne des § 2 StPO. hat, und daß es als „Schwurgericht" für die Preßsachen nach § 6 EG. GVG. zuständig ist, mag nun sich die innere Gestaltung dieses Gerichts verändert haben oder nicht. Es bleibt trotzdem „Schwurgericht". Aus diesem Grunde ist es nicht angängig, die zur Zuständigkeit dieses Gerichts gehörenden Sachen wegen der Aenderung des Charakters nunmehr vor ein anderes Gericht zu verweisen; denn je höher die Ordnung, um so mehr Gewähr für eine gerechte Beurteilung der Sache.

§ 11. Der Strafbefehl und der Zusammenhang in Strafsachen.

Das Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen dient dem Zwecke der Vereinfachung und ist nur zulässig bei Uebertretungen und Vergehen. Auch darf ein Strafbefehl keine höhere Freiheitsstrafe als eine solche von drei Monaten enthalten. Das Verfahren kann man in zwei Abschnitte einteilen, in das Verfahren bis zur Einlegung des Einspruchs und die an den Einspruch sich anschließende Hauptverhandlung. Es ist nun die Frage, ob schon in dem Verfahren vor Einlegung des Einspruchs, also in dem Verfahren bis zur Zustellung des Strafbefehls an den Angeklagten, oder erst in der Hauptverhandlung oder gar nicht die Grundsätze über die Verbindung von zusammenhängenden Strafsachen Anwendung finden. Daß die Vorschriften der StPO. über den Zusammenhang auch im Strafbefehlsverfahren anwendbar sind, ist unzweifelhaft, auch hat § 407 StPO. die allgemeinen Vorschriften über die Konnexität nicht ausgeschlossen[1]). Im einzelnen aber gehen die Meinungen auseinander, ob schon in dem Verfahren bei Erlaß des Strafbefehls oder erst in der Hauptverhandlung eine Verbindung stattfinden kann. Die richtige Ansicht ist m. E, die, daß auch schon bei Erlaß des Strafbefehls die Grundsätze über den Zusammenhang und die Verbindung angewendet werden können[2]). Dabei ist zu unterscheiden zwischen der subjektiven und der objektiven Konnexität. Bei der ersteren, wenn es sich

1) Vgl. den Abschnitt IV der Abhandlung von Meves in Handbuch des deutschen Strafprozeßrechts, 2. Bd., 1879: „Besondere Arten des Verfahrens". (S, 375 ff.)

2) A. M. Glaser, Gerichtssaal S. 116.

also um mehrere realkonkurrierende Delikte ein und derselben Person handelt, die durch Strafbefehl erledigt werden können, ist die Möglichkeit gegeben auf Grund Zusammenhangs die verschiedenen Straftaten in einem Straftbefehl zu verbinden. Dies ist besonders dann zu beachten, wenn nach der Vorschrift des § 74 StGB. eine Gesamtstrafe gebildet werden soll. Dabei muß aber immer bedacht werden, daß die Summe der einzelnen Strafen, in diesem Fall die zu bildende Gesamtstrafe drei Monate Gefängnis oder Festungshaft nicht übersteigen darf[1]). Sollte dieser Fall eintreten, so müßten getrennte Strafbefehle erlassen werden. Im Falle des subjektiven Zusammenhangs können in einem einzigen Strafbefehl auch solche Straftaten erledigt werden, für die sonst ein anderer Staatsanwalt und ein anderes Amtsgericht zuständig wäre. Auch im Falle der Idealkonkurrenz ist eine Erledigung mehrerer Strafsachen in einem Strafbefehl möglich und gestattet, solange die nach § 73 StGB. auszusprechende schwerste Strafe die Grenzen des § 407, Abs. II StPO. nicht übersteigt, und im übrigen die Zuständigkeit nach § 407, Abs. I. gegeben ist.

Im Falle des objektiven Zusammenhangs ist der Erlaß eines gemeinsamen, sog. Kollektivstrafbefehls für alle Angeschuldigten nicht möglich. Es muß daher hier jeder einzeln mit einem eigenen Strafbefehl bedacht werden[2]).

Auch in der auf den Einspruch folgenden Hauptverhandlung sind die Grundsätze über den Zusammenhang in Strafsachen anwendbar. Daher gelten auch hier die Bestimmungen der §§ 237, 266 StPO. entsprechend. Stellt sich also in der Hauptverhandlung heraus, daß zwischen der Sache, deren Aburteilung auf Grund des Einspruchs erfolgen soll, und einer anderen bei demselben Gericht anhängigen Strafsache ein Zusammenhang besteht, so kann dieses Gericht zwecks gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung die beiden Sachen verbinden. (§ 237 StPO.) Und ebenso ist das Gericht befugt, eine in der Verhandlung über den Einspruch sich ergebende neue Tat des Angeklagten auf Antrag der Staatsanwaltschaft und mit Zustimmung des Angeklagten zum Gegenstand der Aburteilung zu machen. (§ 266).

§ 12. Die Bedeutung des Zusammmenhangs für den Kostenpunkt.

Für den Fall des subjektiven Zusammenhangs bestimmt § 466 Abs. I StPO., daß, wenn ein Angeklagter in einer Untersuchung, welche mehrere strafbare Handlungen umfaßt, nur in

1) v. Kries, S. 740,
2) Herrschende Meinung.

Ansehung eines Teiles derselben verurteilt wird, durch die Verhandlung der übrigen Straffälle aber besondere Kosten entstanden sind, der Angeklagte von deren Tragung zu entbinden ist. Dabei versteht § 466 unter besonderen Kosten nicht die Gerichtsgebühren, sondern die besonderen Auslagen, welche durch Zeugenvernehmungen, Sachverständigengutachten u. s. w. entstanden sind. Von diesen Auslagen ist der Angeklagte zu entbinden, wenn sie nur in bezug auf jene Straftaten entstanden sind, von denen er freigesprochen wurde. Haben die Beweismittel z. B. für Fälle Verwendung gefunden, wegen derer der Angeklagte teils verurteilt, teils freigesprochen wurde, so hat er auch diese Auslagen zu tragen [1]).

Ist eine Verbindung von Strafsachen auf Grund des objektiven Zusammenhangs erfolgt, so haften die Mitangeklagten, welche in bezug auf dieselbe Tat zur Strafe verurteilt sind, für die Auslagen als Gesamtschuldner. Dies gilt jedoch nicht von den durch die Strafvollstreckung oder die Untersuchnngshaft entstandenen Kosten. § 466, Abs. II. Hinsichtlich der Auslegung dieser Gesetzesbestimmung herrscht Streit und zwar sowohl, was den Ausdruck „Mitangeklagter", als auch, was „in bezug auf dieselbe Tat" zu bedeuten hat. Die einen [2]) schließen aus dem Wortlaut „Mitangeklagte", daß von solchen nur dann geredet werden kann, wenn sie auch einheitlich in demselben Urteil zu gesamtschuldnerischer Kostentragung verurteilt worden sind. Die richtige Meinung dürfte jedoch die sein, daß auch dann eine gesamtschuldnerische Haftung der einzelnen Angeklagten eintritt, wenn gegen sie eine gemeinsame Untersuchung stattgefunden hat, auch wenn die Urteile gegen die verschiedenen Angeklagten in verschiedenen Zeitpunkten und in verschiedenen Hauptverhandlungen ergangen sind. Entscheidend ist die Gleichheit der Sachen [3]).

Auch für die Bedeutung der Worte „in bezug auf dieselbe Tat" ist entscheidend, daß es sich um eine Einheit des strafrechtlichen Vorganges handelt; dabei können nicht nur Mittäter und Teilnehmer als Gesamtschuldner in Betracht kommen, sondern der § 466, Abs. II erstreckt sich auch auf dieselbe Tat im Sinne des § 264 StPO. und bezieht sich daher auch auf die Begünstiger und Hehler [4]).

1) Meves, a. a. O., S. 521.
2) Meves. a. a. O,. S. 522; v. Kries, S. 773.
3) So Löwe, S. 557; Stenglein, S. 678; Ullmann, S. 651; Bennecke-Beling, S. 459.
4) Löwe, S. 957; Feisenberger, S. 359; Stenglein, S. 677; v. Kries, S. 773; A. M. Meves, a. a. O. S. 522; Ullmann, S. 651: Bennecke-Beling, S. 459, Note 10.

Abs. II des § 466 bezieht sich ebenso wie Abs. I nur auf die Auslagen der Staatskasse. Die Gerichtsgebührenfrage regelt § 51 GKG.

§ 466, Abs. I hat eine ganz allgemeine Bedeutung und ist daher in allen Instanzen anzuwenden. Dagegen bezieht sich § 466, Abs. II nur auf die erste Instanz, für die Rechtsmittelinstanz ist die Vorschrift des § 473 StPO. maßgebend.

IV. Kapitel.

§ 13. Die Ablehnung der Verbindung von zusammenhängenden Strafsachen, die Trennung verbundener Strafsachen und ihre Wirkung auf den Fortgang des Verfahrens.

Wie schon bei der Besprechung des § 2 StPO. erwähnt wurde, ist eine Verbindung zusammenhängender Strafsachen auf Grund der §§ 2, 4, 13 und 237 StPO. unter dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit zu betrachten. Daher ist auch bei Ablehnung einer Verbindung oder bei Trennung verbundener Sachen dieser Grund maßgebend. § 2, Abs. II hat im Gegensatz zu § 4 den Fall im Auge, daß das Gericht aus Gründen der Zweckmäßigkeit die Ablehnung des Antrags der Staatsanwaltschaft auf Verbindung zweier Sachen ausspricht. Stellt sich heraus, daß ein Zusammenhang überhaupt nicht vorhanden ist, so muß das Gericht die Trennung anordnen. Eine Begründung dieses Beschlusses ist nicht notwendig. Im übrigen kann die Trennung auch durch schlüssige Handlungen erfolgen. Dies hat auch das Reichsgericht in seiner Entscheidung in Bd. 52, S. 140 anerkannt, indem es sagt: „In dem Unterbleiben eines ausdrücklichen Abtrennungsbeschlusses kann ein den Bestand des Urteils gefährdender Prozeßverstoß nicht gefunden werden, zumal da auch der ausdrückliche Beschluß, der auf bloßen Zweckmäßigkeitserwägungen beruht haben würde, einer besonderen Begründung nicht bedurft hätte".

Hinsichtlich des Zeitpunkts der Trennung ist in § 2, Abs. II nichts erwähnt, sodaß eine Trennung auch noch in der Hauptverhandlung zulässig sein dürfte.

Die Bestimmung des § 4, Abs. I. StPO., wonach eine Trennung verbundener Strafsachen auch nach Eröffnung der Untersuchung auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten

oder von Amts wegen durch gerichtlichen Beschluß angeordnet werden kann, bezieht sich ihrem Wortlaut nach sowohl auf den Fall, daß die Verbindung schon bei Erhebung der Klage (§ 2), als auch darauf, daß sie erst nachträglich eingetreten war. (§ 4.) Ueber die Trennung entscheidet das Gericht höherer Ordnung. Kommt der Trennungsbeschluß nach § 4, Abs. II dem gemeinschaftlichen oberen Gericht zu, so kann dieses auch auf Anregung eines der beteiligten Gerichte diesen Beschluß erlassen. Das obere Gericht ist unter derselben Voraussetzung zur Entscheidung über die Trennung berufen, die hinsichtlich der Verbindung gilt. Vgl. daher § 3, 1 b, bb. Eine Begründung des Beschlusses ist, da er auf Zweckmäßigkeitserwägungen beruht, nicht erforderlich. Ebensowenig ist eine Anhörung der Prozeßbeteiligten notwendig. Auch im Falle des § 4 StPO. kann die Trennung durch schlüssige Handlungen erfolgen. Es entscheidet auch hier wiederum das freie Ermessen des Gerichts unter Berücksichtigung der Zweckmäßigkeit des Verfahrens. Die Trennung ist auch noch in der Hauptverhandlung zulässig.

Für die Trennung von verbundenen Sachen bei dem Gerichtsstand des Zusammenhangs bestimmt § 13, Abs. III StPO.: „In gleicher Weise kann die Verbindung wiederaufgehoben werden". Die Motive zu § 13 sprechen sich zu dieser Vorschrift dahingehend aus, daß dieselben Grundsätze, welche für die Entscheidung über die Verbindung gegeben sind, auch Platz greifen sollen, wenn nachträglich die Frage entsteht, ob nicht die verbundenen Sachen wieder zu trennen und den verschiedenen zunächst zuständigen Gerichten zuzuweisen sein möchten. Ueber die Bedeutung des Abs. III des § 13 StPO. sind Meinungsverschiedenheiten entstanden dahingehend, ob dieser Absatz sich nur auf den vorgehenden Abs. II oder aber ganz allgemein auf den Vorgang bei der Trennung von zusammenhängenden Sachen verschiedener örtlicher Zuständigkeit beziehe. M. E. ist die letztere Ansicht die richtige. Dies wird auch in der Entscheidung des Reichsgerichts Bd. 31, S. 171 angenommen, wo es heißt: „§ 13, Abs. III schreibt schlechthin und ganz allgemein vor, auf welche Weise die Verbindung zusammenhängender Strafsachen der in Abs. I bezeichneten Art wiederaufzuheben ist, ohne Rücksicht darauf, wie diese Verbindung herbeigeführt war". Es ist nach dieser Auslegung auch eine Trennung von Strafsachen möglich, die schon vor der Erhebung der öffentlichen Klage bei dem Gericht des § 13 verbunden waren, und nicht nur dann, wenn die Verbindung erst erfolgte, als die einzelnen Sachen schon bei Gerichten verschiedener Ordnung anhängig waren[1]).

1) Löwe, S. 80: A. M. Bennecke-Beling. S. 91. Note 16.

Das Verfahren bei der Trennung nach § 13, Abs. III, für die ebenso wie für die Verbindung Zweckmäßigkeitsgründe maßgebend sind, wird eingeleitet durch einen Antrag seitens der Staatsanwalt oder eines Angeschuldigten. Dabei ist nicht erforderlich, daß der Antrag von derselben Person ausgeht, die die Verbindung herbeiführte. Die Trennung erfolgt gemäß § 13, Abs. II durch Vereinbarung der beteiligten Gerichte und durch zustimmende Erklärungen der betreffenden Staatsanwaltschaften. Die beteiligten Gerichte sind dabei sowohl dasjenige, bei dem die Verbindung erfolgt war, als das, welches nach Auflösung der Verbindung die abgetrennte Sache nunmehr übernehmen soll. Widerspricht nur eine der beteiligten Staatsanwaltschaften einer Trennung, so kann eine Vereinbarung der Gerichte nicht mehr eintreten. Voraussetzung für die Vereinbarung der Gerichte ist, daß diese nur dann erfolgen kann, wenn auch hinsichtlich der Verbindung eine Vereinbarung zustande gekommen ist. Hat dagegen das gemeinschaftliche obere Gericht nach § 13 Abs. II Satz 2 entschieden, weil eine Vereinbarung der Gerichte nicht zustande gekommen ist, so kann dieser Beschluß nicht durch eine Vereinbarung der unteren Gerichte zwecks Trennung der Sachen wieder aufgehoben werden (streitig). In einem solchen Falle muß das obere Gericht auch über die Trennung entscheiden, mag auch zwischen den beteiligten unteren Gerichten Einigkeit und Einverständnis herrschen. Denn dieses obere Gericht allein ist befugt den von ihm gefaßten Beschluß auf Verbindung wieder umzustoßen.

Eine Vereinbarung der beteiligten Gerichte kann nicht Platz greifen, sobald eine der Staatsanwaltschaften der Trennung widerspricht. Dies gilt auch für das gemeinschaftliche obere Gericht (Vgl. die Bemerkungen bei § 3 B 3c bb).

Ist eine Vereinbarung der beteiligten Gerichte zwecks Trennung der verbundenen Sachen nicht zustande gekommen, so entscheidet auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder eines Angeschuldigten das gemeinschaftliche obere Gericht. Eine Entscheidung von Amts wegen ist ausgeschlossen.

Die Verbindung von bei einem Gericht bereits anhängigen Sachen nach § 237 StPO. kann jederzeit wieder aufgehoben werden. Wird der Antrag auf Verbindung von vornherein abgelehnt, so bedarf der betreffende Beschluß keiner Begründung, weil die Frage der Verbindung nach dem freien Ermessen des Gerichts zu beantworten ist[1]). Die Trennung der Verbindung hat nicht unbedingt in einem Beschluß zu erfolgen, wenn die

1) So auch RGSt. Bd. 57, S. 44.

Entschließung des Gerichts allen Beteiligten ohne weiteres erkennbar ist und von keiner Seite Anträge gestellt werden [1]).

Die Trennung der Verbindung mehrerer Privatklagen, oder solcher mit öffentlichen Klagen, oder von Privatklage und Widerklage richtet sich nach den Vorschriften der §§ 2, 4 oder 13 StPO., je nachdem die Verbindung gemäß §§ 2, 4 oder 13 erfolgt ist.

Für Jugendsachen bestimmt § 26, Abs. III JGG., daß nach Erhebung der Anklage bis zum Erlasse des Urteils erster Instanz Jugendsachen von Strafsachen gegen Erwachsene durch Gerichtsbeschluß getrennt und an das Jugendgericht verwiesen werden können. Danach ist die Trennung nur zulässig bis zum Erlaß des Urteils erster Instanz und zwar deswegen, weil in einem späteren Zeitpunkt der Zweck der Vorschrift des § 26 JGG., daß gegen Jugendliche grundsätzlich nur vor dem Jugendgericht verhandelt und entschieden werden soll, nicht mehr erreicht werden könnte, da der Jugendliche in einer höheren Instanz doch nicht mehr vor das Jugendgericht kommt, vielmehr von den ordentlichen Berufungsgerichten über die Berufung entschieden wird. Hinsichtlich der mit dem Trennungsbeschluß verbundenen Verweisung an das Jugendgericht ist zu bemerken, daß diese Verweisung für das Jugendgericht nicht bindend ist, dieses also in der Lage ist, trotz des Verweisungsbeschlusses sich für unzuständig zu erklären, wenn aus irgend einem Grunde seine Zuständigkeit in Frage steht [2]). § 26 Abs. III JGG. wendet sich an das Gericht für Erwachsene. Das Verfahren bei der Trennung richtet sich nach § 4, Abs. I und II StPO. Daher ist für den Fall, daß das Jugendgericht, an das die Jugendsache bei der Abtrennung zu verweisen wäre, nicht im Bezirk des Gerichts der verbundenen Sachen liegt, die Entscheidung des gemeinschaftlichen oberen Gerichts herbeizuführen. § 4, Abs. II, Satz 2 StPO.

Die Trennung von verbundenen Strafsachen bewirkt, daß die einzelnen Sachen in der Lage des Verfahrens, in der sie sich zur Zeit der Erlassung des Trennungsbeschlusses befinden, auf die nunmehr an sich zuständigen Gerichte übergehen. Eine Schwierigkeit ist dabei insofern vorhanden, als durch den Trennungsbeschluß an und für sich die abgetrennten Sachen bei dem bisherigen Gericht nicht mehr anhängig sind. Es wäre nun eigentlich Sache der Staatsanwaltschaft die einzelnen Fälle bei den an sich zuständigen Gerichten wieder anhängig zu machen. Das kann jedoch höchstens dann in Betracht kommen, wenn die Trennung vor Eröffnung der Untersuchung erfolgte. Im anderen

1) Feisenberger, S. 193.
2) Kiesow, S. 166.

Falle gehen, wie schon gesagt, die einzelnen Sachen stillschweigend auf die nunmehr zuständigen Gerichte über. Diese haben in der Lage des Verfahrens, in der sie die Sachen übernommen haben, fortzufahren, sodaß das, was während der Anhängigkeit bei dem Gericht des Zusammenhangs geschehen ist, auch jetzt noch maßgebend ist und nicht wieder rückgängig gemacht werden kann. In bezug auf den oben (§ 3 B Ziff. 6, Abs. IV) schon erwähnten besonderen Fall, den Glaser[1]) anführt, ergibt sich nach der Trennung der beim Gerichtsstand des Zusammenhangs nach § 13, Abs. I StPO. verbundenen Sachen, bei den sich eine solche befindet, für welche sonst mehrere der in den §§ 7 bis 11 bestimmten Gerichtsstände zuständig wären, daß, wenn nun diese Strafsache auf eines der nach den §§ 7 bis 11 für diese zuständigen Gerichte übergehen soll, nicht das Zuvorkommen (§ 12 StPO.) entscheidet, sondern daß die Verhandlung über die Trennung mit demjenigen Gericht geführt werden kann, dem der Vorschlag gemacht wird, die abgetrennte Sache zu übernehmen. Maßgebend für die Zuständigkeit ist hier nach der Ansicht Glaser's die Vereinbarung oder die höhere Entscheidung, nicht aber das Zuvorkommen.

Für das Verfahren nach der Trennung vor dem an und für sich zuständigen Gericht gelten die für dieses aufgestellten Grundsätze. § 5 StPO.

V. Kapitel.

§ 14. Die Rechtsmittel gegen die Entscheidung über die Frage der Verbindung und Trennung von zusammenhängenden Strafsachen.

Die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Behörden, welche sich auf die Frage des Zusammenhangs beziehen, sind in zweierlei Arten denkbar:

1. Handelt es sich um die Frage, ob eine Verbindung oder Trennung von zusammenhängenden Strafsachen überhaupt zulässig ist, was meistens mit einem Einwand der sachlichen oder örtlichen Unzuständigkeit zusammenfällt und auch dann zutrifft, wenn behauptet wird, daß ein Zusammenhang überhaupt nicht vorhanden

1) Gerichtssaal, S. 114.

sei, so ist zu unterscheiden, ob die Verbindung oder Trennung von der Staatsanwaltschaft oder von einem Gericht ausgeht. Hat die Staatsanwaltschaft eine Verbindung oder Trennung herbeigeführt, so ist nur eine Aufsichtsbeschwerde dagegen zulässig. Hat aber ein Gericht den Beschluß gefaßt, so sind in Bezug auf das Rechtsmittel dagegen dieselben Grundsätze maßgebend, die hinsichtlich des Einwandes der Unzuständigkeit in sachlicher oder örtlicher Beziehung gelten. Wird also ein Einwand gegen die Verbindung von zusammenhängenden Strafsachen erhoben, die vor das Gericht höherer Ordnung im Sinne der §§ 2, 4 StPO. gebracht worden sind, so hat dies, solange die Sachen sich noch im Stadium vor der Hauptverhandlung befinden, die Wirkung, daß bei Verneinung eines Zusammenhangs das Gericht höherer Ordnung seine Unzuständigkeit auszusprechen und die Sachen an die an sich zuständigen Gerichte niederer Ordnung zu verweisen hat. Wird dagegen erst in der Hauptverhandlung vor dem Gericht höherer Ordnung gegen die Verbindung Einspruch erhoben, so ist dies unbeachtet zu lassen, da gemäß § 269 StPO. nunmehr eine Unzuständigkeitserklärung des Gerichts nicht erfolgen darf, weil die Sachen an und für sich vor ein Gericht niederer Ordnung gehören würden.

Hat ein Angeschuldigter gegen die Verbindung nach § 13 StPO. Einspruch erhoben, weil dieselbe nicht zulässig sei, so ist bei Berechtigung des Einwandes die Unzuständigkeit des Gerichts auszusprechen. Ferner sind die Sachen an die an sich zuständigen Gerichte zu verweisen. Dabei wird nur insofern zwischen Vorverfahren und Hauptverfahren unterschieden, als das Gericht nach Eröffnung des Hauptverfahrens seine Unzuständigkeit nur auf Einwand des Angeklagten aussprechen darf. § 18 StPO.

2. Wenn die Frage der Zweckmäßigkeit der Verbindung oder Trennung zur Grundlage einer Beschwerde gemacht werden soll, so ist zu sagen, daß, trotzdem die Gerichte über die Frage der Zweckmäßigkeit nach freiem Ermessen entscheiden, eine Beschwerde gegen den Beschluß des Gerichts nicht ausgeschlossen ist[1]).

So ist im Falle des § 2 StPO. gegen die Trennung der verbundenen Sachen Beschwerde zulässig. § 304 StPO. Der in den §§ 4, Abs. II Satz 2 und 13 Abs. II Satz 2 StPO. erwähnte Beschluß des gemeinschaftlichen oberen Gerichts ist unanfechtbar. Denn als gemeinschaftliches oberes Gericht kommt nur das Oberlandesgericht oder das Reichsgericht in Betracht. Gegen die Beschlüsse dieser Gerichte findet aber eine Beschwerde nicht statt. § 304, Abs. III StPO. Zu § 4 ist noch zu bemerken: Gegen

1) Glaser, Gerichtssaal, S. 123; Löwe, bei den verschiedenen §§ über Zusammenhang.

den bei Eröffnung der Voruntersuchung gefaßten Trennungsbeschluß kann, wenn zugleich die Eröffnung der Voruntersuchung für die abgetrennte Sache abgelehnt wird, sofortige Beschwerde erhoben werden. § 183 StPO. Wird der Trennungsbeschluß bei Eröffnung des Hauptverfahrens gefaßt und wird mit der Trennung die Verweisung an ein Gericht niederer Ordnung oder die Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens für die abgetrennte Sache beschlossen, so kann nur die Staatsanwaltschaft sofortige Beschwerde einlegen. § 210 Abs. II StPO. Hat das Gericht nach Eröffnung des Hauptverfahrens einen Beschluß nach § 4 gefaßt, so ist dieser nur zusammen mit dem Urteil anfechtbar. § 305 StPO. Im übrigen ist gegen den Beschluß des Gerichts höherer Ordnung die einfache Beschwerde gegeben. § 304 StPO.

Die Beschlüsse nach § 13, Abs. II können mit der einfachen Beschwerde angefochten werden. § 304[1]). Dabei ist allerdings zu erwägen, daß, wenn die beteiligten Gerichte nicht demselben Beschwerdegericht untergeordnet sind, ein jeder Beschluß für sich allein angefochten werden kann.

Der Trennungsbeschluß in § 237 StPO kann nur zusammen mit dem Urteil angefochten werden. § 305 StPO. Daude[2]) vertritt unter Berufung auf eine Entscheidung des Reichsgerichts in „Das Recht" 6, S. 441 die Ansicht, daß die Verbindung nach § 237 jeder Anfechtung durch die Prozeßbeteiligten entzogen sei.

Auch gegen einen Beschluß nach § 26 Abs. I JGG. ist Beschwerde zulässig. § 13 in Verb. mit § 304 StPO. Dasselbe gilt von § 26, Abs. III JGG., nur ist dabei zu unterscheiden, ob die Trennung vor oder nach Eröffnung des Hauptverfahrens stattfindet. Im ersteren Falle ist einfache Beschwerde gegeben, im letzteren ist eine Anfechtung nur zusammen mit dem Urteil zulässig. § 305 StPO.

---

1) Löwe, S. 79; Feisenberger, S. 20; A. M. Glaser, Gerichtssaal, S. 123, mit der Begründung, daß das Gesetz die Fälle, wann, und die Art, wie eine höhere Entscheidung herbeigeführt werden kann, vorgezeichnet habe, und daß weder die Staatsanwaltschaft noch der Angeschuldigte zu diesem Zwecke einer Beschwerde bedürfe, den übrigen Beteiligten aber diese Anrufung offenbar nicht zugestanden worden sei.

2) S. 129.